

Rechtsgesetzgebung von 1857

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **7 (1858)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsgesetzgebung von 1857.

A. Allgemeines.

Allgemeines Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden und dem Wald. I. Band 1857. Mit Publicationserlaß des Landraths, vom 25. Wintermonat.

Nachdem Uri mit Revision und Herausgabe seines Landbuchs vom Jahr 1823 an vorangegangen und Schwyz durch amtliche Anerkennung der Ausgabe seines Landbuchs von Rothing (1850) gefolgt war und hierauf, zuerst theilweise in dieser Zeitschrift, nachher zum Theil außerhalb derselben von demselben die übrigen Rechtsquellen dieses Kantons nachfolgten, im Jahr 1853 aber noch die Sammlung der Gesetze und Verordnungen von Obwalden hinzutrat, blieb als Lücke für die Kenntniß der Rechte der drei ältesten Stände unserer Eidgenossenschaft nur noch das Landbuch von Nidwalden, dessen Entwicklung in dem letzten Bande dieser Zeitschrift C. Deschwanden so sorgfältig dargestellt hat. Man mußte denken, Nidwalden wolle dieser durch baldige Publication eines neuen Gesetzes abhelfen, wovon das im Jahr 1852 erschienene Personenrecht als erster Theil anzusehen sei. Die vorliegende Publication ergibt aber, daß dem nicht so ist und daß mit dem gegenwärtigen Bande nur die Revision des Landesartikelbuchs von 1806 (nie gedruckt) geboten und eine weitere Bearbeitung des bürgerlichen Rechtes vorbehalten ist. Diese Behandlungsweise der Sache kann nur gelobt werden. Es ist damit der Zeit anheim gestellt, ob auf angefangenem Wege Nidwalden die schwierige Aufgabe der Neuredaction und damit theilweiser Umarbeitung seines Rechts weiter verfolgen wird, wie es nach dem eben ausgegebenen Entwurf eines Erbrechts thun zu wollen scheint oder ob es auf den Weg einlenken will, der auch schon angedeutet und früher von Glarus mit Geschick und Glück betreten worden ist, den bestehenden Text nach einfachen, einleuchtenden Gesichtspuncten zu ordnen und in handlicher Ausgabe zusammen zu stellen. Wir könnten zu letztem Versuche nur ermun-

tern. Die vorliegende Ausgabe hat nun dafür gesorgt, daß dieß in Ruhe und mit mehr Plan und Vollständigkeit geschehen könne, als es in Obwalden geschah.

Zu bedauern ist nun allerdings, daß diese Sammlung in ihrer ersten Anlage durchaus verfehlt erscheint. Fernerstehende können nicht recht erkennen, worin der Grund liegt, daß die Kanzlei die Sammlung gewissermaßen unter der Hand und mit Voranstellung einer — Holzschlagordnung von 1836 begann und so beiläufig mit dem Amtsblatt veröffentlichte und fortsetzte, erst später aber bei mehrerer Entwicklung der Arbeit die Absicht hervortreten ließ, das Landbuch von 1806 daran zu knüpfen, ja dadurch zu ersetzen. In diesem Sinn überwies der Rath die angefangene Arbeit der Gesetzes-Commission, welche nun die dreifache Aufgabe hatte, zu prüfen, wiefern die Sammlung Alles aufgenommen habe, was noch geltendes Recht sei, auch Nichts enthalte, was aufgehört habe, zu gelten und so die allfällig berichtigte Sammlung formell an die Stelle des Landbuchs zu setzen und abzuschließen. Die bezüglichen sehr sorgfältigen Vorlagen, wodurch die Gesetzes-Commission sich dieser Aufgabe entledigt, hat das Amtsblatt von 1857 nn. 44, 46 und 47 in ganz genauer Aufzählung der Stellen des Landbuchs, welche dahin fallen und unter Angabe des Grundes und Umfangs der Aufhebung veröffentlicht und auf Grund derselben in obenangeführtem Publicationspatent der Landrath die Arbeit zum Gesetz erhoben; — da kein neues Gesetz zu sanctioniren war: ohne Mitwirkung der Landsgemeinde.

Die künftigen Erlasse werden in ihrer Zeitfolge regelmäßig durch das Amtsblatt oder als Beilage desselben bekannt gemacht und jeweilen mit diesem Augenblick in Geltung kommen.

Durch ein sehr gutes Inhaltsverzeichnis ist der durch die mangelhafte Anordnung der Sammlung entstandenen Erschwerung in Benützung derselben bedeutend abgeholfen.

- 2 Landsgemeindebeschuß (von Obwalden) über Aufhebung obsoleter Gesetze. Vom 26. April. — (Gesetze und Verordnungen. II. 198).

Von Zeit zu Zeit bereinigen die innern Kantone den Stand ihrer Gesetzgebung. Die letzte derartige Bereinigung für Obwalden hatte an der Landsgemeinde von 1837 stattgefunden. Die Motivirung bei der Beseitigung ist hier nicht angegeben; es sind meist Bestimmungen, die ihren Gegenstand verloren haben oder die sonst ersetzt sind.

B. Civilrecht.

Personen- und Familienrecht.

Beschluß (des gr. R. von Graubünden) über Einführung³ von Bürgerregistern. Vom 2. Juni. — (Verh. des gr. R. von 1856. S. 114 f., 1857 S. 7 f.)

Auf Anregung der evangelischen Session war die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch diejenigen Gemeinden, welche noch keine vollständigen Familienregister führen, die Führung solcher aufgegeben werden sollte. Die Standescommissioⁿ trug aber an, um den Gemeinden, welche bisher noch gar keine Register geführt hatten, nicht auf einmal zu viel zuzumuthen, den Auftrag einstweilen auf Bürgerregister zu beschränken, welchem Antrag der gr. Rath auch beipflichtete. In diese Register sind nicht nur die vollberechtigten, sondern auch die „beschränkten“ Bürger (ehemals „Angehörige“) einzutragen und die Aufsicht über das Ganze erhalten die Kreisämter.

Seither änderte die Standescommissioⁿ ihre Ansicht und trug auf Familienregister an, was auch im laufenden Jahr 1858 Genehmigung fand.

Verordnung (des R. von Bern) über Regulirung der⁴ Civilstandsregisterführung in den reformirten Gemeinden des Jura, da wo auch deutsche Pfarrer sind. Vom 2. November. — (Gesetze, Decrete, Verordnungen. S. 178.)

In den reformirten Gemeinden des Bernerjura (Amtsbezirke Münster, Courtelary und Neuenstadt) sind die französischen Geistlichen die Civilstandsbeamten und nur ihre Auszüge gewähren mit hin Echtheit und Rechtsförmigkeit. Ihnen haben daher die deutschen Geistlichen in den Gemeinden dieser Amtsbezirke (innert 24 Stunden) von Taufen, Vermählungen und Begräbnissen Kenntniß zu geben und nur die Ausstellung von Abendmahlscheinen ist Sache der deutschen Geistlichen.

Decret (des gr. Raths von Bern) betreffend Erweiterung⁵ des Art. 6 des Emancipationsgesetzes vom 27. Mai 1847. Vom 4. April. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen. S. 70. Tagbl. des gr. Raths von 1856. S. 93. 181 f. 1857. S. 201.)

Das obenerwähnte Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft im alten Kantonstheils beschränkte Wittwen, die nach der Eventualtheilung Vermögen erhalten hatten, in der Verfügung darüber durch die Vorschrift, daß ihre Kinder dabei mitzusprechen haben, oder, falls sie unter ihrer Gewalt stehn, für sie die Vormundschaftsbehörde, — Alles bei Gefahr der Wichtigkeit wesentlicher Veränderungen und Verminderungen. — Das Obergericht hatte nun diesen Ausdruck „Wittwen“ bei gegebenen Anlässen auch auf Frauen

von Güterabtretern oder Geltstägern und auf Abgeschiedene ausgedehnt, obschon eigentlich diese mit den Kindern nicht zu theilen haben, wohl aber um sie ungehörigen Einflüssen zu entziehen. Da der Reglerungsrath dieser Auslegung nicht folgte und hiedurch Conflictte hätten entstehen können, zog er vor, die Auslegung des Obergerichts zur Sanction vorzulegen. — Aus der Discussion vernimmt man übrigens gerne, daß die unbedingte Emancipation, nachdem sie sich nicht bewährt habe, überhaupt einer Revision entgegengehe.

6 Erläuterungsbeschluß (des Landraths von Nidwalden) betreffend die Verwandtschaft einer wiedereinheirathenden Frauensperson. Vom 7. März. — (Gesetze und Verordnungen I. S. 434 f.)

Die Frage, welcher Verwandtschaft (Freundschaft) die Frauensperson zugehöre, die aus dem kantonsbürgerlichen Verband durch Ehe ausgeschieden, später aber, wieder durch Ehe, in das Kantonsbürgerrecht zurückgetreten war, wird vom Landrath dahin entschieden, daß die Frau der zweiten Familie angehöre.

7 Verordnung (des Kantonsraths von Schwyz) über die Rehabilitation von Falliten. Vom 14. März. — (Amtliche Sammlung IV. S. 71 f.)

Die Bedingung ist Bezahlung seines Fallimentsvertreters (Zuständers) für dessen Baarauslagen und seiner Fallimentsgläubiger oder Abfindung mit ihnen, so jedoch, daß dem Falliten gegenüber nach der Abfindung die unbezahlt gebliebenen Forderungen erlöschen. Hinderungsgrund kann nicht sein die unbezahlte Forderung eines Gläubigers, der seine Forderung in Folge Verzichts auf den Zug verloren oder der mit seiner Forderung die Liegenschaft des Falliten gezogen hat, es sei denn, daß er für die dritten Zinse, deren Zahlung beim Zug ihm oblag, nicht vom Falliten Vergütung erhalten oder daß der Fallit das Unterpand erweislich geschleizt (geschwächt) hätte. — Für nicht zu ermittelnde Creditoren bestehen Aufruffristen und Cautionen. — Rehabilitation ist ausgeschlossen bei betrüglischem Geltstag oder zwischenherigem unredlichem Verkehr.

8 Erlaß (des Obergerichts von Luzern) betreffend den (Rechts)zustand derjenigen Concurstiten, welchen die Falliterklärung nachgelassen ist. Vom 3. Herbstmonat. — (Kantonsblatt S. 797.)

Nach dem Concursgesetz vom 17. Juni 1849 (§. 66) unterbleibt die Falliterklärung bei Minderjährigen und Abgestorbenen und bei denjenigen, hinsichtlich welchen das Obergericht auf umständlichen Bericht und Vorstellung des Concursofficiums die Unterlassung speciell erkennt. Da aber solchen Concurstiten bezüglich der Ehrunfähigkeit durch das Gesetz im Uebrigen keine bessere Stellung zugeschrieben ist, als andern Concurstiten und nach Erfinden des

Obergerichts (welchem die Oberaufsicht in Conkursfachen zukommt und das sich damit auch die Befugniß zu sonstiger Auslegung des Conkursgesetzes zuschreibt) wenigstens keine bessere zukommen kann, als solchen, die mit ihren Gläubigern einen Nachlaßvertrag geschlossen haben, so werden sie hier diesen gleichgestellt und damit, wie diese, zufolge S. 64 desselben Gesetzes als nicht mehr stimm- und wahlfähig erklärt.

Audere Falliten verlieren überdieß (§ 68) die Zeugnißfähigkeit und das Recht zum Wirthshausbesuch.

Erläuterungsbeschuß (des Landraths von Nidwalden) betreffend Freundschaftsbesammlung. Vom 22. October. (Gesetze und Verordnungen I. S. 521.)

Da die Bevogtung einer Frau während ihrer Ehe gewöhnlich nicht gerade eine Ehre für den Ehemann ist, sondern eher aus Gründen erfolgt, die in ihm liegen, so war natürlich, daß die Frage entstehen konnte, ob ein solcher Ehemann in den Familienversammlungen Sitz und Stimme habe? Vorstehender Beschluß bejaht dieß.

Beschluß der Regierung (von Schaffhausen) betreffend die Bestellung von Bögten für Criminalverbrecher. Vom 7. Januar. — (Amtsblatt S. 13.)

Das Vormundchaftsgesetz Art. 3 c. bestimmt, daß dem Criminalstrafen für die Dauer der Strafzeit ein Curator geordnet werde, und die vorliegende Verfügung weist deshalb die Gemeinderäthe an, die ihnen mitgetheilten Urtheile dem Waisenamt zur Kenntniß zu bringen.

Es ist nicht klar, warum hier als Dauer der Curatel die Strafzeit erwähnt ist, während doch genauer das Criminalgesetz (§ 32) die Haftzeit bezeichnet und so auch den Grund der Curatel, nemlich die Schwierigkeit des Verkehrs berücksichtigt, nicht den persönlichen Stand treffen will. Da Eingrenzung und Wirthshausverbot auch zur Strafzeit gehören, noch nach der Haft, so wäre die Unterscheidung gerechtfertigt.

Staatsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. kön. Hoheit dem Großherzog von Baden, betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse. Abgeschlossen den 6. Dec. 1856, ratificirt von der Schweiz am 7. August 1857, von Baden am 10. gl. M. — (Amtliche Sammlung. V. S. 661 f. Bundesblatt 1857. II. 443. f.)

Der alte Freizügigkeitsvertrag mit Baden vom 6. Februar 1804 (Dff. Sammlung I. S. 383 f.) hatte allerlei Ausnahmen aufrecht erhalten, die allerdings allmählig unpractisch d. h. fallen

gelassen worden waren, sowohl jenseits, wie diesseits. Ein Gesetz vom 12. April 1848 hatte aber in Baden jederlei Abschoß aufgehoben, also war die Veranlassung gegeben, auf neue Grundlage zu unterhandeln. Das Ergebnis ist vorliegender Vertrag, dem Wortlaut nach auf 10 Jahre, laut gegenseitiger Nachtragserklärung aber auch zeitlich unbedingt abgeschlossen. Das Privatrecht findet darin vollkommene Beseitigung jedes Abschoßes, sowohl von Erbschaften Verstorbener als vom Vermögen auswandernder Lebender, ebenso das öffentliche Recht die Aufhebung des badischerseits angesprochenen Heimfallsrechts am Vermögen aufgehobener oder sistirter schweizerischer Klöster, welches den Grenzcantonsregierungen bedeutende Summen von nahezu anderthalb Millionen (Thurgau Fr. 177,106. 24. — Zürich Fr. 1,193,000. — Aargau Fr. 77,105. 90.) entzog, die nun wieder in ihre Verfügung treten. Dagegen lassen diejenigen Cantone, welche eine Militärsteuer von (den nicht militärpflichtigen) Angehörigen von Baden erhoben, diese, wie sie es übrigens ohnehin hätten thun sollen, fallen.

12 *Legge organica patriciale (d. c. Ticino). Del 23 maggio. — (f. o. p. 1052 ss.)*

Ergänzung des (in dieser Zeitschrift Bd. IV. (Gesetzg.) n. 10) angezeigten Gemeindegesezes vom 13. Juni 1854.

Die Natur der Genossengemeinden oder Bürgerchaften (*patriato v. vicinanza*) von Tessin hat in allgemeinen Zügen die Darstellung des Rechtes der schweizerischen Landgemeinden (Bd. I. (Abh.) 2: 32. 72. dieser Zeitschr.) schon gezeichnet.

Wir nehmen hier das Wesentliche (mit Weglassung alles rein Verwaltungsartigen) aus dem obigen Gesetze auf, dessen Gegensätze gegen das frühere sowohl als gegen die vorangehenden Entwürfe (denn der große Rath hatte sie mit scharfen Bemerkungen zurückgewiesen, als gingen sie mehr auf Zerstörung als auf Aeuferung des Gemeinwesens) aus dem Begleitgutachten nicht genommen werden können, da dieses in ganz allgemeiner Weise die leitenden Gedanken als gut und Ausfluß staatsmännischer Erfahrung rühmt, ohne diese Gedanken uns namhaft zu machen.

Die „Burger“ oder „Nachbarn“ einer oder mehrerer Genossenschaften (*commune*) bilden die Bürgergemeinden oder die Bürgerchaft, sie sind vertreten in der Burgerversammlung oder Nachbarschaft, von der Ortsverwaltung oder einem Burgeramt, je nach der betreffenden Aufgabe. In dieser Versammlung sind alle Burgerhaushaltungen je durch ein männliches ansässiges Glied, bei mehreren durch das älteste vertreten. Auch solche, die factisch oder politisch ihr Domicil verändert haben, sofern sie die Burgerleistung erfüllen und dafür in bestimmtem Domicil burgerliche Sicherheit leisten. Ausgeschlossen sind nur Ehrbeschränkte, Geistliche im Amt, Lei-

stungs-Rückständige (um 2 Jahre) solange diese Eigenschaft dauert. Das Bürgerrecht geht nur mit dem Cantonsbürgerrechte oder auf Verzicht hin unter, im letztern Fall aber unvorgreiflich den Rechten der Nachkommen und selbst des Verzichtenden, falls dieser das Cantonsbürgerrecht wieder erwirbt, da in diesem Fall ipso facto er das früher besessene Bürgerrecht wieder erlangt. — Besonders bleiben in ihren Rechten und Versammlungen verwandte Verbände (squadro terre, degagne, bogge, corporazioni). Die Bürgerversammlungen beruft das Bürgeramt zusammen.

Die Verwaltung des Bürgergutes liegt an der Ortsverwaltung oder einem besondern Bürgeramte, nach Wahl der Bürgerschaft. Vereinigte Bürgerschaften aus mehreren Ortsgemeinen sind nicht unter Ortsverwaltung, sondern das Amt ist dann aus der gesammten Bürgerschaft besonders gewählt, je nach Uebung und altem Recht, kann aber auch einer der verbundenen Bürgerschaften allein übertragen werden. Die Vorschriften sind in Reglementen der Cantonsregierung mitzutheilen, welche sie nur genehmigt, wenn sie erworbenen Rechten der einzelnen Bürgerschaften nicht vorgreifen hinsichtlich Eigenthum, Nießbrauch und Vertretung. Erwählte Bürgerämter sind aus 3 oder 5 Genossen zu bilden, und ihre Erwählung unmittelbar der Orts- und der Staatsverwaltung zur Kenntniß zu bringen. — Gleiches gilt in Betreff der verwandten Verbände.

Der Bürgerversammlung gehört je zu die Entscheidung 1. über Zahl und Wahl ihrer bleibenden oder zeitweiligen Ausschüsse auf je 4 Jahre, 2. über Annahme von Reglementen (vorbehalten Staatsgenehmigung), 3. über Budget und Rechnung, 4. (mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Personen) über Veräußerung von Gütern, Veränderung von Nutzungsweise oder Genußantheil, über Streit-anhebung oder -fortsetzung, über Aufnahme von Anleihen gegen oder ohne Verpfändung von Grundstücken oder Realrechten des Verbandes, aber nur nach zuvor angehörtem (und protocollirtem) Antrag des Ausschusses und unter steter Berichterstattung aller Ausschüsse an die Regierung, 5. über Annahme von Genossen, mit $\frac{3}{4}$ der Anwesenden, falls die Begehrenden Nichtcantonsbürger wären, mit absoluter Mehrheit, wenn Cantonsbürger; unter Anzeige an die Regierung und mit Vertheilung der Gebühren für die Gemeinden — nie für Privatzwecke.

Zu Ausschüssen oder deren Stellvertretern sind außer den Stimmunfähigen nicht wählbar 1. die factisch außer dem Etter Wohnenden. 2. Staatsräthe, Amtsstatthalter, bezahlte Beamte, besoldete Friedensrichter. 3. Les- und Schreibunfähige. 4. Verwandte in Descendenz, Ascendenz oder Geschwistergrad, neben einander, auch nicht Oheim und Nefte. Ehehafte Entschuldigungsgründe sind wenige. Diese Ausschüsse (oder die Ortsverwaltung) beziehen die

Einkünfte und die eingezahlten Capitalien, bezahlen die laufenden Auslagen, büßen die Uebertreter von Reglementen, verwalten die Bürgerwaldungen und die Bürgeranstalten und besorgen die ihnen von der Bürgerschaft gegebenen sonstigen Aufträge, namentlich die Aufrechterhaltung der Register über den Personenstand der Bürgerschaft.

Nutzung und Genuß theilen sich unter diese in die Register Eingetragenen entweder unmittelbar oder durch Geldvertheilung nach Familien oder Feuerstätten je nach dem betr. Reglement und allfällig unter verhältnismäßigen Abzügen zu Gunsten der Güter. Immerhin in Voraussetzung der Zahlung der Bürgerunterhaltungsgebühren seitens der auswärtigen Bürger. Ein dreijähriger Rückstand hebt den Genuß auf. Der betreffende Antheil eines Jeden ist aber höchst persönlich und kann nicht übertragen werden, weder durch Vertrag noch durch Erbgang, wohl aber durch Tausch, unter Anzeige an die Verwaltung. Uebersteigt daher die Zahl der als berechtigt einregistrierten Feuerstätten die Zahl der verfügbaren Antheile, so sind die überzähligen Neuhinzugekommenen im Genuß eingestellt, bis ein Antheil frei wird, in welchem Fall der längst Wartende eintritt, jedoch erst mit Abfluß des Rechnungsjahrs, bis zu welchem Zeitpunkt die Erben des abgegangenen Genossen das Recht ansprechen dürfen. Theilungen und Entlassung aus der väterlichen Gewalt bewirken nur dann eine Vermehrung der Zahl von Feuerstätten, wenn daraus eine wirkliche Ablösung von Haushaltungen und Personen und Gütertrennungen folgt, und überdies muß die Theilung des Unbeweglichen actenmäßig bescheinigt sein, und auch dann treten die neugebildeten Familien in die Nutzung erst in Jahresfrist, von dem Tage der Theilungsanzeige an, gegen sofort beginnende Uebernahme der Bürgerleistungen. Erfolgt aber die wirkliche Theilung nicht in Jahresfrist von der Anzeige an, so haben die Rechtsnachfolger des Erblassers ihren Anspruch (für dieses Jahr) verloren. Die Nutznießer stehen zur Bürgerschaft hinsichtlich ihrer Nutzanteile unter den Bestimmungen des Civilgesetzes über Pacht. Die Gesamtnutzungen dagegen: Weide, Heu und Streu, Bau- und Brennholz, nach Maßgabe der Bürgerantheile, theilen die Bürger mit Cantonsbürgern und Nichtcantonsbürgern, sofern diese einen kleinen Eintritt bezahlen. Beschwerden über Hinderungen entscheidet die Verwaltung. Die Bürgerversammlung kann an Bürger sowohl als an sonstige Einwohner der Gemeinde oder an Grundbesitzer darin das Recht zur Errichtung von Fabriken auf Bürgergütern ertheilen und ebenso das Recht zum erforderlichen Holzschlag, soweit das Geschäft es mit sich bringt, gegen Vergütung einer Steuer in die Burgercasse. Diese Gestattung kann auch unter besondern Umständen der Staatsrath nach

Erfinden verbindlich ertheilen, immerhin ohne Aufhebung des Eigenthums am Boden oder Auflegung steter Servituten (bis an das Weiderecht, se non in quanto il diritto di pascolo sia esso pure perpetuo).

Bürgergelder und jährliche Gelderlöse aus Gütern werden nach Feuerstätten vertheilt unter die vor dem ersten Tage des Rechnungsjahres im Bürgerbuch Eingetragenen.

Selbst Bürgergutvertheilung kann aus Rücksichten gemeiner Wohlfahrt und besserer Aeufrung der Bodencultur eintreten, entweder nach speciellm Gesetz oder nach Bürgergemeindebeschluss, mit $\frac{2}{3}$ der in ordentlicher oder außerordentlicher Versammlung anwesenden Bürger, mit Rechtskraft jedoch erst nach vergeblichem Umflus eines Monats für Anmeldung von Beschwerden gegen die Zweckmäßigkeit der Maßregel. Auch diese Vertheilung geschieht nach Feuerstätten.

Von Bedeutung scheinen in juristischer Hinsicht vorzüglich folgende Aenderungen am bisherigen Gesetz vom 1. Juni 1835: 1. Aufgehoben ist das Erfordernis des Grundbesizes (Eigenthum oder Nutzung) von bestimmtem Werth zur Mitgenossenschaft am Bürgergut und Aufnahme darein. 2. Ebenso das Erfordernis fünfjährigen Einizes in der Gemeinde zum Anspruch von Cantonsbürgern an Weide und Wald. 3. Das Wegfallen der Bestimmung, daß Aufnahme in eine Bürgergemeinde nicht den Verlust der Rechte in einer andern Gemeinde mit sich führe. (Alt. Ges. Art. 46). 4. Ebenso der Wegfall der Bestimmung, daß bei Verzicht auf das Bürgerrecht der Genosse hinterher bei zunehmender Belastung des Bürgerguts noch zu dem Tragen der Lasten beigezogen werden kann. 5. Die Schmälerung der Ansprüche des Bürgervermögens auf die Einkaufsgebühren der neuen Bürger; freilich schon eingeleitet durch das Gesetz vom 20. Mai 1840. 6. Die größere Freiheit der Bürgergemeinden in ihren Verfügungen über Bürgergut, namentlich auch gegenüber geistlichen Ansprüchen darauf.

Vollziehungsverordnung (des N. von Solothurn) ¹³ zum Gesetz über Handänderungsgebühr von Vermögen in todter Hand. Vom 7. Januar. (Amtl. Sammlung LIII. n. 61.)

Gesetze von 1832 und 1835 belegen alles Vermögen in todter Hand mit einer Steuer, welche die Handänderungssteuer ersetzen soll. Es ist alle 25 Jahre verfallen und wird nach dem Betrag des Vermögens angefezt und von diesem Ansaß jährlich der 25ste Theil abgeführt.

Die Vollziehungsverordnung hat den Zweck, den Begriff der todten Hand festzustellen und die Vereinigung dieser Vermögen und

ihrer Ansätze einzuleiten, welche nach einer je zu 4 Jahren eintretenden Revision steigen oder fallen können.

Als todte Hand sind bezeichnet Corporationen, Gemeinden, Schul-, Kirchen- oder Armenanstalten, geistliche oder weltliche Stiftungen, Substitutionen, Pfarrer, Beneficiaten oder Nutznießungen von Corporationsgütern, von unveräußerlichen Erb-, Mann-Lehen und Gemeindegütern, hinsichtlich der Capitalien jedoch nur, sofern diese Rechtssubjecte im Canton sich befinden.

- 14 Erläuterungsbeschluß (des Landraths von Nidwalden) bezüglich Genossenrechtsbenützung. Vom 7. März. (Gesetze und Verordnungen. I. S. 435.) —

In Nidwalden, wo die Ansprüche an Genossengüter so bedeutenden vermögensrechtlichen Werth haben können, dieselben aber durch Verlassen des Genossenkreises zeitweilig verloren gehen, kam vor, daß Genossen, welche den Bezirk mit Familien verlassen hatten, um eine andere Gemeinde zu bewohnen, an Feier- und Samstagabenden und Sonntags mit Speise und Trank in ihre Genossengemeinen jeweilen zurückkehrten und dort in einer zur Zeit gemietheten Wohnung Feuer und Licht hielten, übernachteten und die Kirche besuchten, nachher aber zu den Ihrigen zurückkehrten und die Woche durch mit ihnen wohnten, somit das Genossenrecht aufrecht zu erhalten dachten. Der Landrath spricht aber dieser Künstelei allen rechtlichen Werth ab und erklärt die Benützung blos alsdann als zulässig, wenn der Genosse mit Familie in der Gemeinde wohne.

- 15 Circularweisung der Canzlei-Direction (von Thurgau) an die sämtlichen Pfarrämter über die Voraussetzungen der Trauungsbevollmächtigungen. Vom 15. October. (Amtsblatt S. 373 f.)

Einschärfung der Bestimmung des Gesetzes über Eheeinsegnungen, vom 7. October 1837, wonach der Geistliche die Verkündscheine der Heimaths- und Wohnortsbehörden von Verlobten den Trauungsbegehren beizulegen hat. Beiläufig bestimmt der Erlaß einen Termin von 3 bis 4 Tagen, vor dessen Abfluß die Pfarrämter ihre Promulgationscheine nicht zur Legalisation versenden sollen, damit doch die Einspruchsrechte von Gemeindebehörden oder Mitbetheiligten offenbehalten bleiben. Der Erlaß beruft sich hiefür, da das Gesetz schweige, auf das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch (S. 98) und das dreimalige Aufgebot in mehreren Cantonen.

- 16 Kreis Schreiben (der Justiz-Direction des Cantons Aargau) an die Gemeinderäthe betreffend Eheverkündung. Vom 3. März. — (Gesetzesblatt d. J. n. 8).

— weist die Gemeinderäthe an, künftighin bei Unterstützung von Gesuchen um Nachlaß der zweiten und dritten Eheverkündung die

wichtigern Ursachen, welche dazu veranlassen sollen, zu bezeichnen und ihre Existenz zu bescheinigen.

Verordnung (des Obergerichts von Zürich) betreffend das 17 Verfahren der Pfarrämter und Stillstände in Ehescheidungsachen. Vom 21. März. (Amtsblatt S. 138.)

Hiedurch soll dafür gesorgt werden, daß die Vorschrift der §§. 193, 194, 195 und 197 des privatrechtlichen Gesetzbuches, wornach eine Ehescheidung aus den hier erwähnten Scheidungsgründen nur nach vorangegangener, wiederholter amtlicher Mahnung zur Befserung ausgesprochen werden kann, in der Handhabung eine sicherere und bessere Grundlage erhalte. Da diese Mahnungen nicht nothwendig gerichtliche sein müssen, sondern nach §. 198 auch von Pfarramt und Stillstand ausgehen können, muß Unterscheidung eintreten zwischen seelsorgerischem Zureden zur Aussöhnung und wirklicher Mahnung an den schuldigen Theil im Sinne des Gesetzes und wird daher eine bestimmtere Beurkundung des Actes erforderlich. Was die Verordnung außerdem über die Ausstellung der Weisungen enthält, ist nur Aufzeichnung dessen, was auch sonst schon in der Regel beobachtet worden ist.

Paternitätsgesetz des Kantons Uri. Vom 3. Mai. — 18 (Bes. Abdruck und Circular für die Landsgemeinde S. 9 f.)

Als Zweck ist Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Unsitlichkeitsvergehen angegeben, wonach also das bisherige Gesetz im Landbuch Art. 102—125 nicht ausreichte.

Der Paternitätsgrundsatz ist aufrechterhalten. Das Armenrecht (die Pflicht zum Unterhalt) liegt demjenigen ob, welchem es zugesprochen worden, sonst aber dessen Bezirke; das Bürgerrecht hat das Kind in derjenigen Gemeinde, welcher zur Zeit des Fehltritts der Elternteil angehörte, dem das Kind zufällt. Diese Pflicht dauert, bis das Kind für sich selbst sorgen kann. Die Unterhaltspflicht ist, auch wenn dem Vater aufgebürdet, solidarisch und kann daher in diesem Fall auch der Mutter zufallen, jedenfalls aber die Pflege im ersten Jahr, mit Unterstützung des Vaters. Bei Insolvenz ist immerhin die Kost in der Gemeinde des Verfallten zu ermitteln und unter deren Aufsicht zu geben. Die Ernährungspflicht geht auf die Erben des Verfallten über, welche aber die Wahl zwischen der Erziehungsübernahme und der Zulassung des Unehelichen zum Miterbrecht haben. Für den Unterhalt steht dem Ernährer der Rückgriff auf allfällige Hinterlassenschaft des Ernährten zu und nur für den Ueberschuß allfälligen Descendenten desselben das Erbrecht. Nachfolgende Ehe der Eltern hat die Ehelicherklärung zur Folge, sofern der Landrath seine Genehmigung dazu erteilt. Findelkinder fallen dem Lande zu.

Zum Unterhalt können noch beigezogen werden Großeltern,

Vormünder, Hausvorsteher, Aufsichtspflichtige oder Wirthsleute, wenn sie durch Sorglosigkeit zum Fall Anlaß geben oder selbst Vorschub leisten, eine weise und gerechte Bestimmung. Ebenso weist das Gesetz die Geistlichen zu Weigerung der Trauung an, wenn ein Verhandeln schwangerer Personen zur Ehe an Andere wahrscheinlich wird und auch nach eingegangener Ehe ist bei Gewißheit hierüber innert Jahresfrist noch das Kind dem wahren Vater zuzusprechen. (Wie verhält sich diese Bestimmung aber zu § 6 a und h?) — Der Mutter fällt das Kind jedenfalls zu, wenn der Vater landesfremd und in seiner Heimath Paternität geltend ist oder wo anderer Gründe wegen das Kind dem Vater nicht zugestellt werden kann, immerhin unter Vorbehalt der Rechte gegen den Vater auf Ernährungsbeitrag.

Der Ueberweisungsproceß bewegt sich auch hier durch die Geleise befristeter Anzeigen, das Genißverhör und die gerichtlichen Untersuchungen und Eide. Die Ausschließung der Klägerin vom Eid ist begründet 1. bei Versäumung der Anzeigefristen, 2. bei Absterben des Beklagten ohne Anerkennung oder vor Anzeige, 3. wenn der Beklagte das 16te Jahr nicht erreicht und die Klägerin das 24te Jahr überschritten hat, 4. bei erweislichem Alibi, 5. wenn die Niederkunft in den äußersten Fristen mit der angeblichen Zeugung nicht zusammentrifft, 6. bei Ehrentsehung der Klägerin, 7. bei Mangel des erforderlichen Geistesvermögens, 8. möglicher Weise auch bei Ausschweifung der Klägerin oder Wechsel ihrer Angaben. Auch der Reinigungseid des Beklagten ist in einer Reihe von Fällen zulässig erklärt, und ist der Beklagte nicht eidesfähig, so entscheidet das Ermessen des Richters, mit der Möglichkeit, den Angeklagten zur Ernährung beizuziehen, das Kind aber doch der Mutter zuzusprechen. Contumazweise fällt ein Kind dem Vater zu, wenn er unbekannt landesabwesend ist oder seine Stellung nicht erzwungen werden kann, mit Offenlassung einer Purgationsfrist von 6 Wochen für den Contumacirten oder bei dessen unbekanntem Aufenthalt für seine Verwandtschaft. — Stirbt eine Mutter nach der Anzeige, vor der (zulässigen) Eidesleistung, ohne Widerruf der Anzeige, so hat diese volle Beweisraft. — Den beteiligten Bezirksbehörden steht ein Einspruchsrecht sowohl gegen die freiwillige Anerkennung des Vaters als in dem richterlichen Verfahren gegen Zuspreehung des Kindes zu. — „Wer Einen auf dem Seinigen, Eigen oder Zins, bei seiner Frau, Tochter oder Schwester oder einer andern seiner Obsorge übergebenen Person in Sünd und Laster antrifft, soll mächtig sein, sich derselben habhaft zu machen und seine Hausgenossen und Nachbarn auf seinen Ruf ihm hiezu zu helfen schuldig sein, worauf er den Thäter, auch so er entwiche, an Behörde angeben soll. Auf solche Anzeige, wenn

auch die That selbst durch Zeugen nicht erwiesen werden kann, soll obrigkeitlich inquirirt und der Proceß eingeleitet werden, um, wo möglich die That zu erproben. In solchem Falle dann (in welchem? bei Beweis nur?) soll ein solcher nicht nur mit der auf das von ihm verübte Laster gesetzten Strafe belegt, sondern nach Umständen auch wegen Verletzung des Eigenthumsrechts, Beschimpfung und Ehrverletzung des beleidigten Theils schärfer, nach Maßgabe selbst an Leib und Ehre bestraft werden.“ —

Die Gerichtsbarkeit ist bei Klagen von Ausländerinnen gegen einen Inländer dessen Heimathsforum, bei Klagen von Inländerinnen gegen Ausländer steht den inländischen Gerichten Sicherheitsverfügung, auch Haft gegen den letztern zu und ebenso (nicht ganz deutlich) Befugniß, ihn zu Ernährungsbeiträgen anzuhalten, unter möglichster Beförderung. — Unter den inländischen Gerichten entscheidet, wo Zusprechung des Kindes verlangt wird, das Heimathsforum des Vaters, wo nur Beitrag, das der Mutter.

Das Gesetz ist aber zugleich auch Strafgesetz, nicht nur für Unzucht und Ehebruch, soweit oder auch wo nicht mit der Paternität verbunden, sondern auch für Entführung (wider Willen oder unter 25 Jahren), Kuppelei, liederliche Wirthschaft, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft oder Vertragen der Kinder („nach Italien“), zunächst immer mit Ansetzung von Geldbußen, bei Insolvenz mit Verwandlung in Thurmstrafe, und sodann „unter Umständen“ mit Strafe „an Leib und Ehre“, ohne genauere Bestimmung. — Eigenthümlich ist die, gewiß nur Erfahrungen entnommene, Bestimmung: „Wer mit einer Frau, Kind oder Diensthoten fleischlich zu schaffen hätte und von demselben etwas abnähme, das nicht ihr, sondern des Vaters, der Mutter, des Ehemanns oder des Meisters Gut wäre und so auch gegenseitig, soll solches angesehen werden, als habe er es gestohlen und soll auch also dafür nach Umständen nebst Rückerstattung des Empfangenen gestraft werden.“

Weisung des Kantonsgerichtes (von Schwyz) an die 19 Gemeindepräsidenten, Bezirksammänner und Bezirksgerichte, betreffend das Paternitätsverfahren. Vom 19. August. — (Amtsbl. 257 f.)

Eine klare und sorgfältige Darstellung der theilweise mißverstandenen Aufgaben des Paternitätsverfahrens und eine daraus abgeleitete Erledigung mehrerer behaupteter Schwierigkeiten und Gebrechen desselben. Dahin wurde gezählt: 1. die Frage, ob im Paternitätsproceß das Civilverfahren Geltung habe? Dabei unterscheidet die Weisung den Fall, da dem Verfahren eine rechtzeitige Anzeige der Mutter und darauf gestützte Klage derselben zu Grunde liege, in welchem Falle das civilprocessualische Verfahren mit allen seinen

Folgen eintrete, und den andern Fall, da die Erörterung vor Gericht von Amtswegen angehoben sei, welcher alsdann das Untersuchungsverfahren mit sich bringe. 2. die Frage, ob im Paternitätsproceß auch andere Beweismittel, als der Eid zulässig seien? Die Weisung bejaht dieß und bezieht sich dafür auf die Natur des Paternitätseides als Ergänzungseides, welcher also andere Beweismittel voraussetze. 3. die Frage, ob das ohne rechtzeitige Klage der Mutter blos durch Verhör des Bezirksammanns erhaltene Geständniß des angegebenen Vaters auch civilrechtliche Folgen haben könne? Das Schreiben bejaht dieß hinsichtlich des Ernährungsbeitrags, da die (rechtzeitige) Klage der Mutter blos hinsichtlich der Zusprechung des Kindes erforderlich sei.

20 Gesetz (von Bern) über das Armenwesen. Vom 1 Juli. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen S. 87 f. Tagbl. der Großrathsverh. 1856. S. 286; 1857, S. 288 f.)

21 Verordnung betreffend die Ausführung des Armengesetzes. Vom 1. September. — (ib. S. 125 f.)

Dieses berühmte gewordenen Armengesetzes erwähnt, übereinstimmend mit bisherigen Einrichtungen, unter den Quellen der Armenunterstützung die Beiträge, welche die Armen selbst leisten, nemlich die zu Vermögen gekommenen, mittelst der Rückerstattungen, und die Leistungen der Angehörigen. Beiderlei Quellen sind nur für die Notharmen in Anspruch genommen, für solche, die aus dauernd wirksamen Gründen unterstützt werden müssen, nicht für die (vorübergehend) Dürftigen.

Die Rückerstattung von Aufwendungen an Heranwachsende bis zum 17. Altersjahr wird von diesen in keinem Falle verlangt, sondern nur von denjenigen, welchen die Erhaltungspflicht oblag, insofern sie dazu nicht pflichtmäßig beitrugen. — In diesen und den andern Erstattungsfällen immer, wenn dem Pflichtigen durch Schenkung, Erbschaft oder andere Weise (also auch durch Erwerb?) Vermögen „zufiel.“ —

Erhaltungspflichtige Verwandte sind nur die Ascendenten und Descendenten, die Ehegatten und ihre Erben auch nach ihrem Tod, insofern letztere die Erbschaft der Pflichtigen angenommen oder nach erfolgter gerichtlicher Vereinigung des Vermögens sich den Ueberschuß desselben angeeignet haben. Diese Ausdehnung über die Eltern und Kinder hinaus ist gesetzlich, nicht in der Praxis, neu; früher wurden selbst die Mütter nicht beigezogen. Dagegen wurde der Vorschlag zu weiterer Erstreckung der Pflicht auch auf uneheliche Angehörige dieses Grades mit großer Entschiedenheit als ein gelegentlicher Eingriff in das System des Civilgesetzes zurückgewiesen. — Die Höhe der Beitragspflicht bemisst sich nach Vermögen und Erwerb des

Pflichtigen ohne feste Scala. Als höchste Stufe gilt das Durchschnittskostgeld, welches die Regierung nach Umständen festsetzt.

Vertreibung von Rückständen gegen pflichtige Familienglieder geschieht nach vergeblicher gütlicher Einforderung auf dem administrativen Weg.

Die Uebergangsverordnung, welche in Gefolge dieses Gesetzes erschien, berührte noch eine rechtliche Frage, nemlich das Miethrecht. Da nemlich die Pflicht der Armenunterstützung innerhalb des Kantons nicht mehr dem Heimath-, sondern dem Wohnort zufällt, so war zu gewärtigen, daß die Gemeinden vor Eintritt der Rechtskraft in großartigem Maßstab Ausweisungen anordnen und zur Durchführung das Miethkündigungsrecht in Anspruch nehmen würden, theils durch Uebernahme von Miethen, theils durch Anreizung zu Kündigung oder Aufnahmsweigerungen. Maßregeln ersterer Art werden ungültig erklärt. Gefährden letzterer Art ist mit Entziehung aller an die Gemeinde bisher geleisteter Staatsunterstützung gedroht.

Sachenrecht.

Gesetz (von Zug) über Handänderung von Liegen-22
schaften. Vom 15. Mai 1856, in Kraft seit 1. Januar
1857. (Gesetzsammlung III. 73 f.)

Das vorliegende Gesetz tritt an die Stelle einer Reihe von Verordnungen, welche theilweise die Sicherstellung der Pfandrechte und theilweise fiscalische Interessen zum Zwecke haben. Es soll Mängel, welche übrig bleiben, heilen und den Uebergang von Grundeigenthum regeln.

Das Recht von Zug besitzt mit den meisten Gesetzgebungen der Schweiz die aus der alten Auffassung stammende Fertigung von Liegenschaften und zwar durch die Hand der Administration und überdies öffentliche Bücher, in welche die erheblichsten Veränderungen mit den Grundstücken eingetragen werden. Das vorliegende Gesetz ordnet nun an, daß als solche einzutragende Aenderungen zu betrachten seien: Kauf, Tausch, Versteigerung und Nothkauf (Uebernahme durch den jüngsten Gültcreditor; warum nicht auch Schenkung und Gerichtsspruch?) sowie Erbe, Theilung und Falliment, und daß, mit Ausnahme des beregten Falles, diese Acte der Prüfung der Gemeindebehörde unterliegen und mit deren Genehmigung in die öffentlichen Bücher zu tragen seien. Verstehen wir den Gang richtig, so erlangten diese Acte bindende Kraft unter den Partheien — wirken persönlich — mit dieser Genehmigung, und Dritten gegenüber — also dinglich — mit der Einschreibung. Aber

diese Auffassung muß errathen werden aus der Fassung des §. 5: „Die Ratification ist die behördliche Genehmigung eines Handänderungsvertrages und gibt ihm rechtliche Geltung und die Uebereinstimmung des Vertrages mit dem Hypothekenbuch bewirkt den rechtlichen Besitzübergang.“ — Im Vertrag ist außer der sorgfältigen Bezeichnung von Contrahenten und Grundstück aufzunehmen die allfällige Unverpfändlichkeit des Grundstücks, die Anzeige der Beschwerden öffentlicher Natur, die Pfand- und Ueberzeigungslasten, Miteigenthums- und Nutzungsrechte von Drittpersonen, Neupflichtigkeit (Wuhrypflicht), der Vorbehalt bisherigen Bestandes, die Angabe des Kaufpreises und die vom Käufer übernommenen Pfandforderungen, inbegriffen die (gesetzlich privilegirten) Kaufresten, Uebernahme der Geschäftsgebühren, Ort und Zeit des Vertrags und Unterschrift des Contrahenten. Gegenstand der Prüfung der Gemeindebehörde ist die Erfüllung aller den Contrahenten obliegenden Verpflichtungen, die Sorgfalt in Fassung der Verträge und die Uebereinstimmung mit den Gesetzen, soweit der Act die in der Gemeinde liegenden Grundstücke berührt. Aufgabe der Fertigungsbehörde (Hypothekencanzlei) ist nach erneuerter Prüfung, ob dem Vertrag keine „gegründeten Hindernisse“ entgegenstehen, die Aufnahme des Acts in das „Kaufregister“ und in das „Hypothekenbuch.“ — In welchem Verhältniß diese beiden Bücher zu einander stehen, ergibt das Gesetz nicht. Daß keines von beiden ein übersichtliches Grundbuch nach Ordnung der Parzellen enthält noch erseht, ist klar, und von der Bezugnahme auf einen ältern bestehenden Cataster wird nichts erwähnt. Immerhin liegen wesentliche Elemente zu derartigen Einrichtungen vor, denn bei Parcellirung („Wegtheilung“) liegt der Gemeindecanzlei ob, den Vertrag über die überlassenen Liegenschaften und einen vollständigen „Beschrieb“ des noch bleibenden an die Hypothekencanzlei einzusenden. Auch läuft die ganze Berührung zwischen der Gemeindecanzlei, der Gemeindebehörde und der Hypothekencanzlei ohne Vermittelung der Parteien ihren Weg, so daß die Einrichtung einer ineinander greifenden Grundbuchsbehörde schon angebahnt ist.

Wiefern diese Bücher nun öffentlich sind, ist unklar, da die durch Verordnung vom 11. Hornung 1811 bedingte Oeffentlichkeit mit Aufhebung derselben weggefallen ist. Ueberhaupt scheinen dem Fernerstehenden nicht alle erheblichen Vorschriften der aufgehobenen Verordnungen im vorliegenden Gesetze ersetzt zu sein.

23 Weisung (des N. von Thurgau) betreffend die Fertigung sogenannter Ueberlassungsverträge. Vom 31. Januar. — (Abl. 35 f.)

— zunächst fiscalisch, insofern das Interesse der Handänderungsgebühr dazu Veranlassung gab, die zwei Fälle als derselben entzogen

zu bezeichnen, da Eltern zu ihren Lebzeiten Kindern auf ihren Erbtheil Grundstücke zufertigen lassen, also anticipirter Erbgang, nicht ein Kaufvertrag vorliegt, und da Erben unvertheilt es Erbgut unter sich übernehmen.

Kreisschreiben (des N. von Bern) betreffend L^ö 24
löschungen im Grundbuchbereinigungswesen. Vom 10.
März. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen. XII. 33 f.)

Ergänzung der Weisung vom 8. December 1856 (d. Zeitschr.
VI. Ges. n. 37) für solche Amtschreibereien, in welchen eine andere
Löschungs-Controle, als die vorgeschriebene, bereits früher angelegt
worden. Rein technisch, ohne alle rechtliche Bedeutung.

Gesetz (der Landesgemeinde von Obwalden) zu Verhütung
von schädlichem Holzschlag. Vom 26. April. — (Gesetze
und Verordnungen. II. 193 f.)

— Die Bewilligung setzt u. A. voraus, daß mittelst dem Ab-
holzen die auf dem Gut haftenden Pfandrechte und Servituten
nicht gefährdet werden. Auch Corporationen haben, wenn sie Holz
für den Verkauf schlagen wollen, die Regierungsbewilligung nach-
zuzuchen. — Der Gemeinderath ist verpflichtet, einzuschreiten, wenn
mit Holzschlägen in Privatwaldungen die Befürchtung eines Falli-
ments oder bedeutende Schwächung des Unterpfandsrechtes ver-
bunden ist.

Bekanntmachung (des Landraths von Nidwalden) betref-
fend des Holzschlages und -Ausführens aus dem Canton.
Vom 15. Juli. (Gesetze und Verordnungen. I. S. 458 f.)

Alles von Privaten in ihren eigenen Waldungen zu schlagende
Holz, welches vertauscht oder ausgeführt werden soll, muß vorerst
von den obrigkeitlichen Waldwarten besichtigt werden und die
Erlaubniß des Landraths zur Hinausführung hinzukommen. Ebenso
bei öffentlichen Eigenthum- und Genossen- oder andern Corpora-
tionswaldungen.

Mit dem zunehmenden Uebelhaufen in Waldungen werden diese
Beschränkungen jährlich zunehmen.

Gesetz (von Schaffhausen) die Modificationen der §§. 6, 7,
7, 8, 13, 14, 15, 16 und 17 des Bannvermessungsges-
etzes betreffend. Vom 25. Mai. (Abl. 235 f.)

Das Bannvermessungsgesetz, wie es hier heißt, datirt vom
16. December 1846, ist aber zum größten Theil dazu bestimmt, das
Feldwegwesen der Landschaft zu regeln. Wie überall, wo noch die
Zelgwirthschaft gilt und Zeltwege bestehen, macht sich beim Fort-
schritt der Landwirthschaft eine freiere Bewegung der Wege und
der Wasser Bahn und das allgemeine Interesse tritt in Widerspruch
mit dem Einzelinteresse, so daß sich in allen Gemarkungen anfangs
noch Mehrheiten und Minderheiten entgegentreten, wovon jene

meist das Einzelinteresse, diese die allgemeineren vertreten. Die Absicht, diese letztern zu unterstützen, wies denselben, wenn sie die Majorität erlangen konnten, den Weg zur Erfüllung des neuen Bedürfnisses. Dies vorliegende Gesetz geht noch weiter und hilft nun den Minoritäten selbst zum Durchbruch durch Eröffnung von Recursen an den Regierungsrath und nimmt in erster Instanz die Entscheidung der Frage aus der Hand der Gemeinden, um sie allein in die Hand der Grundbesitzer zu legen. Auch ist das Verfahren scharfer geregelt durch Feststellung von Ausführungs- und Einsprachefristen und vereinfacht durch Uebertragung der Aufsicht an bestehende Behörden an der Stelle von Commissionen, die früher eigens aufgestellt werden mußten. — Ferner fällt in die Befugniß dieser Grundbesitzer, über Bachcorrectionen bindende Beschlüsse zu fassen, während das frühere Gesetz nur bei den Weg- und Bodenvertheilungen stehen blieb.

- 28 Gesetz (von Bern) über den Unterhalt und die Correction der Gewässer und die Austrocknung von Märdern und andern Ländereien. Vom 3. April, in Kraft mit 1. Juli. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. XII. 40 f. Tagblatt des gr. Rathes von 1855. S. 65 f. 80 f. 98 f. 120 f. 136 f.; 1857. S. 142 f.)

Wenn es sich darum handelte, die Gesetze des Jahrs nach der Rangfolge ihrer erkennbaren Tragweite für die Rechte der Einzelnen hier einzutragen, so stände dieses Gesetz sicher unter den ersten.

Nachdem im vorigen Jahrhundert eine Reihe Schwellenmandate von der Regierung für einzelne Gebietstheile (Hasli 1762, Seeland 1765, Emmenthal 1766, Simmenthal 1781, Saanen 1782) erlassen worden waren, gerieth in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die Wasserpolizei in ein nachtheiliges Schwanken. Einzelne Theile des Landes, so das Emmenthal, wurden sich selbst überlassen, bei andern (Seeland) half der Staat an den erforderlichen Bauten mit Beiträgen (bis zu $\frac{1}{3}$) nach, wieder in andern (zwischen Thun und Bern) nahm er die Sache auf seine Kosten in die Hand und vergrub unter mancherlei Ungeschieß nahezu 2 Millionen in verhältnißmäßig kleinen Räumlichkeiten, auch noch, nachdem eine feste Regel durch das Wasserbaupolizeigesetz von 1834 versucht worden war, das aber insofern als Rückschritt bezeichnet werden konnte, als es die festen und klaren Bestimmungen der alten Mandate theils gar nicht, theils in unklarer Fassung ersetzte.

Das vorliegende Gesetz, von dem arbeitstüchtigen Reformator des Gürbenlaufes, Herrn Stämpfli, wohlwogen auf die ältern Grundsätze zurückgeführt, scheidet allervorderst die öffentlichen (schiffbaren und für Bauholz, flößbaren), und die Privat- (alle andern) Gewässer, überläßt die letztern den Uferanwohnern, insofern sie nicht

durch Gemeinschädlichkeit (Uberschwemmung, Geschiebestrrieb, Uferbruch oder Versumpfung) die Aufsicht des Staates verlangen und deshalb in die erste Classe versetzt werden müssen, und stellt für die öffentlichen den Grundsatz auf, daß Gesamtcorrectionen (Tieferlegungen, Laufveränderungen u. s. f.) jeweilen nach speciellen Erfordernissen gesetzlich zu regeln seien, sonst aber 1. der Uferbau und dessen Unterhalt den Anstößern (unmittelbar und mittelbar Betheiligten) obliege und 2. der Staatsaufsicht gegenüber für die Erfüllung der daherigen Pflichten die betreffenden Gemeinden in ihrer Gesamtheit haften mit Rückgriffsrecht auf die Einzelpflichtigen. Der Expropriation unterworfen sind alle zu Versicherungsbauten und zur Pflanzung von Schwellengebölz erforderlichen Uferstücke, umgekehrt dürfen baudienliche Grundstücke (Kiesgründe, Schächten, Auen u. s. f.) ihrem Zweck nicht entzogen werden, ebensowenig diesem Zweck dienende Fonds, und auch die Uebertragung der Schwellen- und Dammpflichten, die in diesem Gesetze ihren Grund haben, sind nicht übertragbar, was zuerst so weit ausgelegt worden war, daß sogar die Dereliction des überlasteten Bodens rechtlich nicht zulässig sei. — Die Pflicht der Einzelnen zur Duldung des Leinpfades (Neckweges), des Floß- und Schifanbindens an angewiesenen Orten (Noth vorbehalten) und zu Lagerung von Baumaterial ist durch beschränkte Entschädigungsrechte erleichtert und die Haftbarkeit der Gemeinden für die erforderlichen Leistungen durch Anerkennung der Pflicht des Staats zu verhältnismäßigen Beiträgen gemildert, wo Bauten zu Unterhalt von Ufern im Interesse von Schifffahrt und Flößerei große Lasten auflegen. — Die Wasserbauarbeiten sind als öffentliche Leistungen betrachtet, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, und fallen im Streitfall der regierungsräthlichen Entscheidung zu; nicht so die Entschädigungsfragen. Man muß bekennen, daß die hierher gehörigen Bestimmungen weit gehen und wenn sie auch dormalen im Interesse der Ordnung unvermeidlich sein mögen, ein peinlicher Eindruck von dem testimonium paupertatis zurückbleibt, das dem Bernerjustizgang in diesen Discussionen ausgestellt worden ist. — Die Bestimmungen über Eintheilung des Landes in Schwellenbezirke, deren Reglementirung, Aufsicht und Catastrirung (behufs Erstellung einer Flußcarte) lassen wir hier als reine Administrativsache fallen. Beachtenswerth ist der Satz, daß bei mangelhafter Aufsicht jedem Leistungspflichtigen ein Klagrecht bei den zuständigen Behörden eröffnet ist.

Die nicht öffentlichen Gewässer gehören zu den anstoßenden Grundstücken und Streitsachen darüber der Justiz. Bauten oder Anlagen jeder Art, die einen Einfluß auf den Lauf oder die Höhe des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer haben,

dürfen entweder nur mit Bewilligung der übrigen betheiligten Uferbesitzer (und Wässerungsberechtigten?) oder, wo diese (Einwilligung) nicht vorhanden, nur nach erhaltener Bewilligung des Regierungsrathes vorgenommen werden. Diese Bewilligung wird nur ertheilt, wenn die Bauten oder Anlagen keine Gefahr für die übrigen Besitzer vorsehen lassen und unter Vorbehalt ihrer Rechte (auch künftiger?) auf die Benutzung des Wassers, sowie derjenigen Dritter. Gewerbliche Bauten und Anlagen (Wasser- und Radwerke und Gewerbscanäle) bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Regierungsrathes. — Jeder Ufereigenthümer hat im Verhältniß seiner Uferlänge zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Bettes und des Ufers beizutragen.

Der zweite Haupttheil des Gesetzes betrifft die Correction von Gewässern und die Austrocknung von Mörfern und anderen Ländereien. Dasselbe beruht auf der sichtbaren Tendenz zu wesentlicher Begünstigung solcher Arbeiten. Nicht nur erhalten die Betheiligten im Falle der Einstimmigkeit, wenn die Regierung die ihr vorgelegten Statuten genehmigt hatte (bei Gewässern unter öffentlicher Aufsicht ist diese Vorlegung obligatorisch), das Recht zu Expropriation der erforderlichen Grundstücke und des kurzen administrativen Rechtsweges, sondern auch Mehrheiten (dem Flächeninhalt des „betheiligten“ Eigenthums nach berechnet) können solche Rechte erlangen, und selbst Minderheiten, wenn der Regierungsrath bei längerer Fortdauer des jetzigen Zustandes gemeine Gefahr besorgt oder stetes Zunehmen dieser Gefahr wahrnimmt. In solchen Fällen sind jedoch die Nichtbeitretenden zu Kosten nur soweit beizuziehen, als ihnen Nutzen aus dem Unternehmen erwächst, als wobei auch das Verhältniß der bisherigen Unterhaltungspflicht zu der künftigen und die bisherige und künftige Zu- und Vonfahrt in Betracht fällt. Besondere Cautionen treten in derartigen Unternehmungen gegen Mehrheiten ein, wo Moosentsumpfung bezweckt wird. Auch im Interesse einzelner oder mehrerer Grundstücke kann behufs der Drainage oder anderer Trockenlegung Wasserdrachlaf gefordert und vom Regierungsrath unter Einhaltung sichernder Vorschriften dieses Gesetzes, wenn der Nutzen des Unternehmens die Kosten übersteigt und dasselbe rechtfertigt, Weigerung Gegenbetheiligter endlich beseitigt werden. Entscheidung der Entschädigungsfragen den Gerichten vorbehalten. Auf Grund von Fischereiberechtigungen kann gegen Gewerksbauten, Versicherungsbauten und Correctionen an Gewässern keine Einsprache erhoben werden. Ebenso bei letztern weder Einsprache noch Entschädigung, sofern sie öffentliche Gewässer angehen; Radwerke oder andere Wasserbenützungsanstalten tragen ohne Ersatz nothwendige Einstellung.

n. 64. Mémorial des séances du gr. cons. 1857. pp. 299 s. 331 s. 782 s. 813 s.)

Gesetz (des Gr. N. von St. Gallen) über Entwässerung³⁰ von Grundstücken. Vom 16. November 1857, in Kraft mit 21. Jan. 1858. (Sammlung der Gesetze. XIV. S. 3. f.)

Das Erstere bestellt ein Zwangsrecht auf Duldung der Durchführung der Drainiröhre zur Ableitung des Wassers durch zwischenliegende Grundstücke bis zu einem Wasserruns. Ausgenommen sind von dieser Duldungspflicht Häuser, Höfe und an Häuser stoßende Gärten und Einschlüsse. — Das Zwangsrecht verfällt mit vergeblichem Ablauf der gütlich oder amtlich zu Herstellung des Abzugs bestimmten Frist. — Die Herstellung ist von der tiefsten Lagestelle her vorzunehmen. — Streitigkeiten über die Duldungspflicht überhaupt, die Abzugsrichtung, die Art der Herstellung, den Schadenersatz und allfällige Unterhaltungskosten, entscheidet in erster Instanz das Friedensgericht der Localität, deren Benutzung zum Streit Anlaß gibt.

Das Gesetz von St. Gallen bestellt auch eine Pflicht zu Duldung der Ableitung, aber ohne alle weitere Begünstigung einzelner Arten von Liegenschaften und ist auch in den andern Bestimmungen die Genf dem französischen Gesetz nachgebildet hat, weniger sorgfältig. — Dagegen nimmt St. Gallen eine Frage auf, die aus dem Entwurf für Genf ausgeschlossen wurde. Derselbe hatte nämlich Bestimmungen aufgestellt, welche die Verhältnisse unter mehreren Theilnehmern ordnen sollten, die sich zur Anwendung der Drainiröhren verbinden, und ebenso die Rechte des untern Besitzers zu Benutzung der ihm zugeführten Zuflüsse gesichert, sowie umgekehrt auch den Röhrenführer diesem untern Landeigentümer gegenüber zur Aufhebung der Drainirung berechtigt erklärt, falls etwa aus dem Duldungs- ein Benützungsgerecht gemacht werden wollte. Diese Fragen wurden aber, wohl besser, in Genf der Ausführung heimgegeben. St. Gallen dagegen anerkennt einmal hauptsächlich das Entschädigungsrecht des Anstößers, soweit es nicht durch seinen Vortheil aufgewogen ist, und überdies für den Fall des Wunsches der Mitbenutzung ein Recht hiezu, gegen verhältnismäßige Uebernahme der Erstellungs- und Unterhaltungskosten, welche, wo eine Mehrheit von Mitberechtigten ist, sich nach Länge und Nutzen ihrer Antheile richten, hinsichtlich der einmündenden Leitungen aber natürlich ausschließlich sind. — St. Gallen trennt, wie Bern, die Gerichtsbarkeit über die entstehenden Streitigkeiten je nach dem Gegenstand. Die vorbehaltenen Vollzugsverordnungen ist noch nicht erschienen.

So viel bekannt, sind diese Vorschriften von Bern, St. Gallen und Genf die ersten einlässlichen Gesetze in der Schweiz über diesen Gegenstand. Mehrere landwirthschaftliche Gesellschaften hatten, und zwar wiederholt, ein Gesetz vom Großen Rath in Genf begehrt.

weil bei der übergroßen Parcellirung der Grundstücke namentlich um die Stadt her die Anwendung der Drainiröhren sehr erschwert war. Mehrere Stimmen wollten auch sofort damit Bestimmungen über Wässerung verbinden. Andere fanden die ganze Frage sehr schwierig, die Zweckmäßigkeit der Drainirung für die einen Grundstücke aufgewogen durch ihren Schaden für andere und überhaupt das System landwirthschaftlich noch nicht bewährt, auch gegenüber den Gesetzgebungen von Frankreich und Belgien und den Erfahrungen von England, welche für den Vorschlag angerufen wurden, die Erdverhältnisse von Genf allzuverschieden. Das Votum von Hrn. J. L. Fazy ist, insofern es die Schattenseite der Sache berührt, interessant. —

- 31 Instruction (des M. von Aargau) für die Experten zur vorzunehmenden Vereinigung der Stadtrechtsconcessionen und zur Messung der Wasserkräfte. Vom 21. Juli. (Gesetzesblatt d. J. n. 50.)

Vollziehungsmaßregel zu dem Gesetz vom 28. Februar 1856 über die Benützung der Gewässer. (Vgl. d. J. B. VI. Gesetzg. nn. 31. 32.)

- 32 Arrêté (du c. d'état de Vaud) sur la police de la pêche. Du 23 Janvier. (Recueil des lois. LIV. 36. s)

Wenig Rechtliches. Der Staatsrath hatte den Auftrag, die Fischereipolizei zu regeln. Dies geschieht, indem die Fischerei als große und kleine ausgeschieden und die große auf den See beschränkt, die kleine auch auf Flüsse und Bäche erstreckt wird.

Beide zerfallen nach ihren räumlichen Grenzen in Fischengen, die große für größere Ausdehnung und mit mehreren Gehülften zu üben, und auf je 4 Jahre, die kleinere für engere Grenzen mit blos 2 Gehülften und blos auf ein Jahr; beide ohne Recht zur Unterpacht und auch nicht einmal zu vorübergehender Ausübung blos durch die Gehülften. Die Angelfischerei ist auch hier frei, außer gebannten Tagen, für die übrige Fischerei bestehen längere Bannzeiten.

Das Fischereiregal theilt auf seinem großen See Waadt mit Wallis, Savoien und Genf, dasjenige auf dem Murtensee mit Freiburg, das auf dem Neuenburgersee mit Neuenburg, Bern und Freiburg, und das auf dem einzigen einigermaßen bedeutenden Fluß, der Rhone, mit Wallis, so daß die Einnahme daraus und darum auch die Sorge dafür nicht erheblich ist. Immerhin hat diese Einnahme von Fr. 3500 seit 1830 sich jetzt auf das Doppelte erhöht und dieser Zunahme folgt nun auch diese endliche Lösung der Aufgabe, die seit Jahrzehnten dem Staatsrath oblag und die er im Jahr 1843 schon beinahe erledigt hatte, als Anstände mit Freiburg

und dann Fragen über die Zweckmäßigkeit der Trennung zwischen großer und kleiner Fischerei die Arbeit wieder verzögerten.

Bekanntmachung (des Bezirksgerichts von Uri) betreffend die bezirksrätlich bewilligten Verbote. Vom 12. October. — (Abl. S. 195.)³³

Die Rechtsbote sind in manchen Cantonen der innern Schweiz Auskündungen, wodurch Grundbesitzer öffentlich machen, welche Beschwerden zu Gunsten anderer sie auf ihren Grundstücken anerkennen, mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen binnen gewissen Fristen einzubringen und binnen neuen Fristen durchzuführen, widrigenfalls selbige dahinfallen. Bei der Gefahr, welche solche Auskündungen leicht bringen können, ist die Aufsicht darüber, namentlich über allfällige Einsprachen, gewöhnlich und auch in Uri den Bezirksgerichten übertragen, welche nach Vollendung der Frist das Ausbleiben der Einsprachen zu constatiren und demnach das Rechtsbot zu bestätigen haben oder, wenn Einsprachen erfolgten, diese beurtheilen. — Um nun Ordnung in diese Aufgabe zu bringen, eröffnet das Bezirksgericht, daß es die Bestätigung der Rechtsbote nicht vornehmen wird, wenn nicht in der ersten oder zweiten Sitzung nach Ablauf der Einsprachefrist diese Bestätigung begehrt wird.

Hypothecargesetz (von Uri). Vom 3. Mai. — (Besonderer Abdruck. Landsgemeinde-Circular. S. 1 f.)³⁴

Endliches Ergebnis langer Wünsche und längstgefühlten Bedürfnisses, ein Sieg über bekannte und unbekannte Vorurtheile jeglicher Art. Die Einleitungsbetrachtungen des Landsgemeindecirculars zeigen genugsam, wie wichtig und schwierig es war, die Nothwendigkeit der Unternehmung darzuthun. Sie sind auch, von diesem Gesichtspunkt aus, sehr gut abgefaßt. Das durchschlagende Motiv mag freilich gewesen sein, daß die Kosten der Errichtung den Einzelnen nicht berühren, sondern auf das Land fallen.

Dem Vorliegenden nach ginge der Entwurf eigentlich auf mehr, als auf ein Hypothekenbuch. Denn der Einrichtung geht, wie natürlich, ein Vereinigungsverfahren voraus, in welchem nicht nur die Pfandrechte anzugeben sind, die auf einer Liegenschaft ruhen, sondern auch alle Miteigenthums- und Nutznießungsrechte, welche Drittmannspersonen besitzen. Ein vollständiges Grundbuch ist damit allerdings nicht erreicht, aber doch angebahnt. Vollends ob die Bücher nach Personen oder nach Bodenparcellen geführt sind, ergibt das Gesetz nicht. Aus dem Wortlaut des §. 6, „die Einschreibung geschieht so, daß die auf dem einen und nämlichen Unterpfund haftenden Capitalien in dem Protocolle in ununterbrochener Reihenfolge nacheinander zu stehen kommen“ möchte man gerne auf die Anlegung nach Grundstücken schließen. — Die Vereinigung ist vollkommen. Uneingetragene ältere und künftige Titel sind werthlos, sowie auch

das Alter des Eintrags unter den eingetragenen den Vorrang gibt, sofern nicht ältere in den eingetragenen ausdrücklich vorbehalten sind.

Genauere Bestimmungen über das Pfandrecht, über Creditscheine (für allmählig zahlbare Capitalien), über die Verhältnisse, welche entstehen, wenn der Eigenthümer Creditoren Dritter das Pfand bestellt, (wenigstens wird diese Art der Hypothekbestellung kaum gemeint sein unter dem „verbotenen solidarischen Pfandgeben auf Liegenschaften und beweglichen Gegenständen, durch welches oft Unordnung und Betrug entsteht“), über die Verhältnisse zwischen Pfand- und Servitutberechtigten wird man in diesem Gesetze kaum suchen. Dasselbe ist mehr eine Vereinigungsordnung, denn ein Pfandgesetz.

Die Einrichtung ist unter die Oberaufsicht des Regierungsrathes gestellt und in die strengste Verschwiegenheit gehüllt.

- 35 Verordnung (des N. von St. Gallen) über die Umschreibung der alten Pfandcapitalien in neue Schweizerwährung. Vom 5. Januar. (Sammlung der Gesetze XIII. 472 f.)

Da die durch Beschluß vom Jahr 1853 angeordnete Umschreibung der Schuldbriefe in neue Währung eine erneuerte Revision der Pfandbücher zur Folge hatte — denn schon seit einer Verfügung von 1842 (11. Febr.) sind solche im Canton überall im Gange — und dabei manche Posten offen blieben, theils wegen Säumnis der Gläubiger, theils weil die Schuldbriefe vermist oder abgelöst waren, so ordnet vorstehende Verordnung für Erledigung dieser Rückstände ein Präclusivverfahren und für den ersterwähnten Grund derselben Bußen gegen die Säumigen, für den zweiten und dritten Fall Amortisationen an, bei denen eigenthümlich ist, daß sie von der Administrativbehörde (der betreffenden Gemeinde), statt, wie anderswo, bei den Gerichten eingeleitet und theilweise (durch den Bezirksammann) selbst darin verfügt wird.

- 36 Bundesgesetz betreffend Abänderung des §. 37 des BG. über die Verbindlichkeit zu Abtretung von Privatrechten. Vom 18. Heumonath. (Amtliche Sammlung. V. 568. f.)

Nach bisheriger Regel urtheilte das Bundesgericht in Expropriationsfragen, wo es sich um Schätzungen handelte, auf Grund des Befundes einer Schätzungs-Commission und nur ausnahmsweise wurden erneuerte Untersuchungen angeordnet; für diese bestand aber keine besondere Regel. Das vorliegende Gesetz stellt das Verfahren fest, immerhin in einer zweckmäßigen Freiheit, welche dem Präsidenten des Bundesgerichts die Wahl läßt zwischen Ernennung eines Einzelinstructionsrichters oder, in schwierigeren und wichtigeren

Fällen, einer Instructionscommission von zwei oder drei Bundesrichtern.

Arrêté (du c. d'état de Fribourg) conc. le paiement des indemnités d'expropriation pour le chemin de fer. Du 5 Janvier. (Bulletin officiel. XXXI. 21 s.)

Der zum Empfang der Expropriationssumme berechnigte Eigenthümer erhält diese nur gegen Einwilligungsschein des Pfandgläubigers, sonst aber dieser oder, sind sie unter Ehevogt oder Vormund, dem betreffenden Friedensrichter (welchem?), bis dieser die Pfleger zum Empfang ermächtigt.

Eine Berücksichtigung der Servitutberechtigten findet nicht statt, wohl aber der Feudallasten, für welche der Regierungsbeauftragte von Amtswegen zu sorgen hat.

Ohne vielen Erfolg könnte die Vorschrift sein, daß die betreffende Handänderung von der Eisenbahndirection in die Grundbücher zu bewirken ist, wenn nicht bis dahin der frühere Eigenthümer die öffentlichen Leistungen ab dem Grundstück trüge und so bei dem Uebertrag betheiligt bliebe.

Obligationenrecht.

Gesetz (der außerordentlichen LG. von Glarus) über die Verjährung von laufenden Forderungen. Vom 25. October. — (Amtliche Sammlung. I. S. 84 f. Carton.)

Bestimmung einer 4jährigen Verjährungsfrist für alle laufenden Forderungen, ausgenommen diejenigen von a. Bevogteten bis zu ihrer Majorennität. b. sofern durch Accessorien, Pfand oder Bürgschaft, nebenher aufrechterhalten, c. Zinse bei a und b. — Unterbrechung bewirkt jede ausdrückliche oder thatsächliche Anerkennung des Schuldners, jede Mahnung des Gläubigers, so jedoch, daß von da an die Verjährung wieder zu laufen anfängt. Die einfache Fassung dieses Gesetzes ist auf einfache Richter berechnet, denn sie läßt viele Fragen unentschieden.

Der §. 157 des Landbuchs von 1853, welcher durch dieses Gesetz abgeändert wird, beruht auf einem Gesetze von 1611 (d. Z. VI. Nq. 48); nur die zweijährige Verjährungsfrist, welche hier vorgeschrieben ist, war bei Herausgabe des ersten gedruckten Landbuchs (1807) auf wenigstens 4 Jahre verlängert worden. Unter den Personen, „so in frömbden Landen,“ verstand man 1611 wohl eher nur abwesende Glarner, als gerade alle auswärtigen Gläubiger, in neuerer Zeit aber hatte die gerichtliche Praxis das Gesetz dahin interpretirt, daß Auswärtigen gegenüber überhaupt keine Verjährung bestehe, und diese Auslegung, welche mit den heutigen bequemen

Verkehrsmitteln nicht im Einklange befunden wurde, veranlaßte die Revision. Bei dieser beantragte der Landrath, um desto unbedenklicher Fremde den Einheimischen gleichstellen zu können, eine Frist von 10 Jahren, wie sie in einer Anzahl anderer Cantone besteht; allein die Landsgemeinde, eher geneigt, das Interesse der Schuldner, als das der Gläubiger zu berücksichtigen, stellte die hergebrachte Frist von 4 Jahren wieder her, indem sie im Uebrigen die vorgeschlagene Redaction annahm.

Gewiß wird jeder Richter, der im Kleinverkehr Beobachtungen machen kann, diese Festhaltung begründet finden. Auch Basel ist auf 5 Jahre für eine Reihe von Forderungen dieser Art des Verkehrs von 10 Jahren hinuntergegangen und würde gegenwärtig wohl eher noch weiter hinuntergehen und das Gesetz von Glarus von 1611 für manche Fälle adoptiren.

39 Decret (des gr. R. von Schaffhausen) Steuerforderungen aus andern Cantonen an hierseitige Niedergelassene betreffend. Vom 25. Mai. — (Dff. Samml. II. S. 1031. f.)

Seit am 16. Heumonath 1855 diese Frage durch die Bundesversammlung im Sinne der Wohnortsjurisdiction entschieden worden ist, wurde sie in manchen Cantonen Gegenstand häufiger Erörterungen und namentlich hat in neuerer Zeit Zürich, aber bis jetzt ziemlich erfolglos, Schritte zu gegenseitiger Vereinbarung in dieser Frage angeregt. Wie die Erfahrungen von Basel, wo Niedergelassene aus beinahe allen Cantonen sich sammeln, glauben lassen, so ist der Augenblick der Nothwendigkeit solcher Vereinbarungen deshalb noch nicht gekommen, weil in weitaus den meisten Fällen die Pflichtigen freiwillig zahlen, wenn sie von den Behörden des Niederlassungsortes, auch wenn diese der Forderung das Recht verschließen, zu freier Berichtigung ermuntert werden. Schaffhausen ist einer der wenigen Stände, der in dieser Frage scharf durchschneidet und entschieden jede Art von heimatlicher Steuerforderung am Niederlassungsorte zurückgewiesen hat, „da durch die Niederlassung eines Schweizerbürgers in einem andern Cantone, vorbehalten die Bestimmungen im eidgenössischen (es traten aber auch da mehrere Stände nicht bei) Concordate über vormundschaftliche und erbrechtliche Verhältnisse, eine völlige Lostrennung des Niedergelassenen von dem frühern administrativen Verbands mit seinen Heimatsbehörden stattgefunden hat, mithin derselbe während der ganzen Dauer seiner auswärtigen Niederlassung nicht weiter von administrativen Auflagen seiner Heimatsbehörden betroffen werden kann.“ Aber wie viele auswärts Niedergelassene, deren Entfernung die Heimatgemeinde lieber sieht, als die Rechtlosigkeit zu Hause, erhalten von da aus, oft mit genug Mühe der vermittelnden geist-

lichen und weltlichen Behörden, Unterstützung! Es wäre eine interessante Aufgabe für das bundesrätliche Departement des Innern, darüber die erforderlichen Zusammenstellungen zu veranlassen.

Diese Auflösung der Schweiz in Einzelterritorien ist im Wachsen begriffen und je mehr das Bundescentrum Annäherung anstrebt, desto entschiedener und wehthuerender entwickelt sich die Sonderungstendenz.

Nachtragsverordnung (des N. von Schaffhausen) die 40 Agenturen für Auswanderer betreffend. Vom 27. Mai. — (Dff. Sammlung. II. S. 1033.)

Den Auswanderungsagenten ist verboten, zur Auswanderung behüßlich zu sein, wenn die Betreffenden nicht „mit rechtsgültigen, von den competenten (?) Behörden zu dem Zwecke ausgestellten Ausweisschriften (?) versehen sind.“

Verordnung (des N. von Glarus) betreffend die Ueberwachung des Auswanderungsagenten. Vom 10. November. — (Amtliche Sammlung I. S. 90 f.)

— die in dem Gesetze von 1856 vorbehaltenen genauern Bestimmungen über die Verträge zwischen den Auswanderern und den Agenten. Diese Verträge müssen schriftlich und doppelt abgefaßt und ein Exemplar des Vertrags in die Hände des Auswanderers gelegt werden. Die Punkte, welche der Vertrag berühren muß, sind die gewöhnlich festgesetzten: Beköstigung, Bestimmungsort, Abfahrtszeit, Schiffsgelegenheit, Raum, Schadenersatzfälle bei Unterbrechung oder Verzögerung, Unterziehung unter die Justiz des nächsten schweizerischen Consuls, falls nicht der Auswanderer die ordentlichen Gerichte vorzieht. — Öffentliche Beförderung flüchtiger Verbrecher, betrüglicher Schuldner oder dergleichen (weitgreifende Clausel) ziehen strafrichterliche Ahndung nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und jedenfalls den Verlust der Agentur nach sich. — Die Caution haftet 6 Monate nach Publication von Aufhebung der Agentschaft für alle in dieser Frist angemeldeten Ansprüche.

Loi (du c. de Genève) sur le taux de l'intérel. Du 7. février. — 42 (f. d'avis. 518. Memorial des séances du gr. conseil de 1857. pp. 100. s. 574 s. 648 s.)

Wiedereinführung der vollen Zinsfußfreiheit des CC. art. 1097 gegenüber einem französischen (in Genf noch geltenden) Gesetze von 3. Sept. 1807 unter Aufrechthaltung der 5 % als regelmäßigen und 6 % als handelsüblichen Präsumtivzinses.

„Geld ist Waare, die Waare ist nicht tarifirt, warum denn das Geld? Das Geld ist frei; es geht nach den höchsten Zinsen; der Boden lockt es nicht mehr an; der Ackerbau, die Landwirthschaft leidet; was ihr Schutz scheint, ist ihr Schaden.“ Das waren die

tausendfältig wiederholten Gründe der Vorschlagenden. „Das Geld ist nicht Waare; die Freiheit dient dem Wucher; das Geld sucht nicht sowohl die höchsten Zinsen, sondern die Leichtigkeit des Verkehrs; das Gesetz wird sie nicht bringen, aber die Lasten des Landwirths erschweren und das Gesetz ist sein Ruin.“ — Das waren die Gründe der Gegner.

43. Vormerkung des Bundesraths von dem Beitritt Aargaus (13. Hornung) zu dem Concordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, vom 3. Christmonat 1856. — Vom 4. März. — (Amtliche Sammlung V. S. 564 f.)

44. Beschluß (des N. von Thurgau) betreffend Vollziehung des Gesetzes vom 11. Dec. 1856 über Versicherung von Fahrhabe gegen Feuer Schaden. Vom 31. Januar. — (Abl. 37 f.)

Verpflichtung auswärtiger Versicherungsgesellschaften zu Aufstellung von Hauptagenten im Canton und zu Garantieleistung bis Ende Hornung. Durchsicht der in den Gemeinden bestehenden Mobilversicherungen durch die Gemeinderäthe im Laufe des März, mit besonderer Rücksicht auf die Richtigkeit der Vertragsangaben, allfällige Veränderungen in den Vermögensverhältnissen des Versicherten. — Daherige Herabsetzungen der Versicherungssumme. Bericht über die Ergebnisse an die Regierung. (Vergl. d. Zeitschr. VI. Sfg. n. 45.)

45. Gesetz (von Luzern) über anonyme oder Actien-Gesellschaften. Vom 3. März, in Kraft seit 1. Juni. (Gesetze, Decrete und Verordnungen III. S. 129 f.)

46. Vollziehungsordnung dazu. Vom 11. Mai. (ib. S. 137 f.)

47. Gesetz über Incompatibilität und Ausstand bei anonymen oder Actiengesellschaften. Vom 10. Herbstmonat. (ib. S. 147 f.)

Das Auftreten selbständiger Eisenbahnunternehmungen im Canton, die Wünschbarkeit einer Bank und die Entwicklung der Industrie rief dem vorliegenden Gesetze auf unausweichliche Weise. Nicht daß widersprechende Fassungen des Civilgesetzes mit Nothwendigkeit dahin geführt hätten, denn wenn auch §. 687 im Concurs der Gesellschaft die Gesellschafter solidarisch haften macht, so ist doch auch gewiß im Cant. Luzern unzweifelhaft, daß Actionäre im Verhältniß zu Gesellschaft und Dritten nie mehr sein wollen und für mehr nie angesehen werden, denn als Commanditisten und demnach unter den §. 686 fallen würden. Allein mit diesem Satz ist die ganze Rechtsstellung der Actiengesellschaft noch nicht erledigt.

Das vorliegende Gesetz begründet seine Nothwendigkeit haupt-

sächlich durch die Interessen der Sicherung des Publikums gegen Schwindel, und aus gleichem Grunde auch eine Befugniß der Regierung zu Einmischung in die Thätigkeit der Actiengesellschaft. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung mag hier auf sich beruhen bleiben.

Mit allen ähnlichen Gesetzen theilt auch dieses die Bestimmungen über Staatsgenehmigung, öffentliche Bekanntmachung der sämtlichen oder wesentlichen Statuten, die Aufnahme in die Firmaregister, die Haftbarkeit der Vorsteher Dritten gegenüber für Handlungen über ihre Aufgabe hinaus, den Actionären gegenüber für ordnungswidrige Geschäftsführung, die Namen der Unternehmung, die bezeugte Haftbarkeit der Teilnehmer, die Uebertragbarkeit der Actien. Das Meiste ist dem Zürchergesetz, meist wörtlich, entnommen.

Weiter als dasselbe geht die Bestimmung über Haftbarkeit des Zeichners neuer Actien für wenigstens 40 %, nach Vorgang des preussischen Gesetzes und des Entwurfes zum deutschen Handelsgesetz, — hinsichtlich der Vindication der Inhaberaetien wird Bezug genommen auf das CG. §. 255, welches dieselbe bei Bargeld ausschließt, Ersatz aber bei Umständen zuspricht, aus denen der Kläger sein Eigenthum beweisen kann, und aus denen (denselben?) der Beklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt war. — Die Vertretung von mehr als einem Drittheil sämtlicher Stimmrechte durch einen Einzigen der Actionäre ist verboten. Ebenso die Verlegung des Domicils außerhalb des Kantons, ohne daß durch Auskündung zum Behufe inländischer Liquidation oder durch andere vom Regierungsrath zu bestimmende Maßregeln die Interessen der Creditorschafft zuvor gesichert wären. — Die Liquidation in Folge Auflösung kann von der Regierung auch unbetheiligten Geschäftsführern übertragen werden. — Wo von dieser Liquidation der Regierung nicht zuvor Kenntniß gegeben worden, ebenso wenn ihre Genehmigung nicht für das Auftreten der Gesellschaft verlangt (warum nicht auch, wenn ihre Statutaränderung nicht vorgelegt?) war, haften die Actionäre und die Vorsteher solidarisch für alle Verluste mit ihrem Gesamtvermögen persönlich.

Directoren von Actiengesellschaften können nicht in der Regierung sein. Im großen Rathe und in der Administration stehen in Fragen über anonyme Gesellschaften alle diejenigen aus, die vom Ausgang einen Vermögenserfolg zu gewärtigen haben. Als solche werden dann aber (merkwürdigerweise) nur solche bezeichnet, welche von der Gesellschaft fixe Bezahlung, Tagelder, Gratifikationen, Gebühren oder Vacationsentschädigungen oder persönliche Vortheile erhalten.

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) sur les sociétés de fromagerie et de laiterie. Du 30. Novembre 1857, en vigueur dès le 1. Janv. 1858. —

(Recueil des lois etc. LIV. p. 774. ss. Bulletin des séances du gr. conseil 1857. printemps p. 1845. aut. p. 91 s. 222 s. 362 s. 376.)

Nach dem Wein ist Käse der zweite Hauptzweig des waadtländischen Handels. Seine Bereitung bringt manchen Gewinn, an dem auch solche gern theilnehmen, welche wegen geringerer Zahl ihres Viehstandes von der Bereitung wegen der Kosten absehen müßten. Daher so viele Gesellschaften, welche durch Vereinigung der Milch ihren Zweck erreichen — Gesellschaften, die aber auch jeweilen andere Zwecke mit diesem verbinden, z. B. Milchverkauf in größeren Quantitäten, und auch das zuweilen nur abwechselnd (etwa nur im Winter) so daß die mannigfaltigsten Beziehungen dieser Gesellschaften nach außen und der Mitglieder unter sich und zu ihren Verwaltungen entstehen. Diese sind häufig durch Statuten geregelt, und gaben früher seltener Veranlassung zu rechtlicher Erörterung, bis in neuerer Zeit namentlich drei Fragen Prozesse herbeiführten: 1. das Recht dieser Gesellschaften, vermöge ihrer Statuten die Mitglieder zu büßen, 2. das Recht, sie in der Theilnahme zu suspendiren oder davon auszuschließen, und 3. die civilen Folgen des Ausschlusses. Seit Jahren wurde auf Vereinigung der verschiedenen Statuten in ein gemeinsames Reglement gedrungen; das Verdienst des letzten Anstosses hat Hr. Durussel.

Das vorliegende Gesetz will nun diesen Gesellschaften das Recht, zu büßen, zu Einstellungen und Ausschließungen geben, und die civilen Folgen sowie die Bestimmungen über freiwilligen Austritt zu regeln ihnen überlassen, einmal, indem es diese Punkte als obligatorische Gegenstände jedes Statuts bezeichnet, und zweitens, indem es den Entscheid der allfällig entstehenden Streitigkeiten dem Gerichte entzieht, wo einzelne Fälle in mehriährigen Proceßverhandlungen sich durchziehen mußten, und sie an die regelmäßigen (C. de proc. 303—320.) Schiedsgerichte weist. Die Garantie für gehörige Abfassung der Statuten und Durchführung gleichmäßiger und billiger Grundsätze darin ist dadurch gegeben, daß sie zur Genehmigung sämmtlich der Regierung müssen vorgelegt werden. Gesellschaften aber, die ohne Statuten bleiben, fallen unter die Bestimmung des Civilgesetzes und die ordentliche Gerichtbarkeit oder, wollen sie Handelsgesellschaften sein, unter das betreffende Gesetz vom 14. December 1852.

49. Beschluß (des G. von Solothurn) zu Einführung des Entwurfes einer allgemeinen schweizerischen Wechselordnung. Vom 28. Hornung, in Kraft mit dem 1. Juli — (Amtliche Sammlung LII. n. 64. Verh. des G. Rathes. 31 f. 7 f.)
50. Wechselordnung für den C. Aargau. Vom 12. Hornung, in Kraft mit 1. Mat. — (Gesetzesblatt d. J. n. 17.)
51. Einführungs-Verordnung des N. d. z. u. Vom 19. März. (ib.)

Anleitung zu Führung des Ragionenbuchs. Vom 52
17. April. (ib. n. 51.)

Der Entwurf zu einer schweizerischen Wechselordnung kann hier nicht gelegentlich Gegenstand einer Beurtheilung sein, sondern nur der Anhangsabschnitt, welcher die Execution, zufolge der salvatorischen Clausel des Entwurfs, nach den Bestimmungen des Solothurner Civilrechts regelt. Danach wird künftig der Wechsel-acceptant nur noch die 3tägige Mahnungsfrist und die 3tägige Vertreibung zu Gunsten haben, darauf den Geltstag. —

Aus den Verhandlungen geht hervor, daß man dem beschließenden großen Rathe vorerzählte, 8 Stände haben diesen Entwurf bereits angenommen, während Solothurn der erste Canton ist, der ihn annimmt und ihn auch seither noch kein anderer annahm; ebenso, die Ragionenbücher werden überall abgeschafft, während an den meisten bedeutenden Handelsplätzen welche bestehen und Aargau mit dem Wechselgesetze ein neues einführt, endlich, wo die allgemeine Wechselbarkeit gelte, da gehe es gut, während man im Canton Zürich, wo sie seit Langem herrscht, Erfahrung genug sammeln könnte, die zwar nicht möglich macht, sie wieder abzuschaffen, wohl aber den Einsichtigen das Bedauern über ihre einmalige Einführung erweckt hat, wie dieß selbst in einem Jahresberichte des Zürcherobergerichtes seine Stelle gefunden hat.

Veranlassung zu Annahme dieses Entwurfs war die Errichtung der solothurnischen Bank, welche übrigens zu Gunsten ihrer Forderungen bereits kurzes Recht erlangt hatte (Gesetz vom 26. Februar 1856, S. 56.)

Derselbe Grund wirkte auch bei Aargau, jedoch nicht zu Annahme obigen Entwurfes, obwohl Aargau an den Verhandlungen über die Redaction Theil genommen hatte. Im Allgemeinen befolgt das vorliegende Gesetz denselben Gang, wie der Entwurf, nur daß die Bestimmungen des Entwurfes über die eigenen Wechsel, statt gesondert behandelt, überall in diejenigen über den gezogenen Wechsel eingeflochten sind, was wieder zeigt, wie sehr dieser letztere der ebenso bekannte und gewohnte ist und wie übel in der Schweiz es paßte, ihn unter besondere Bestimmungen zu stellen oder fallen zu lassen. Hat er doch am Gültbrief der innern Schweiz eine Analogie, die ihn ganz eigentlich nationalisirte. Auch sind dem Gesetze einige allgemeine Bestimmungen vorausgeschickt und einzelne Abschnitte sind umgestellt oder vereinigt. — Viel erheblicher aber ist die innere Divergenz der Bestimmungen. Einmal und vor Allem die Beschränkung der passiven Wechselbarkeit allein auf solche Personen, die im Ragionenbuch eingeschrieben sind. Sodann kennt dieses Gesetz, wie begreiflich, nicht den Platzwechsel noch denjenigen auf Rechnung Dritter, ebenso nicht die Bestimmung des Entwurfs über Prokon-

gation, noch über die Zahlungswährung, welche der Entwurf für effectiv präsumirt, das Gesetz für schweizerische Währung in gleichem Zahlungswerth. Und auch die Voraussetzungen des Regresses zur Sicherstellungsstellung weichen wesentlich von einander ab. Untergeordneter Art ist das Fehlen der Wechselbürgschaft im aarg. Gesetz und die Weglassung der Bestimmungen über die Acceptationsform domicilirter Wechsel, sowie über die Reduction des alten Calendarstils bei der Verfallbezeichnung, noch mehr sind es die Verschiedenheiten der Redaction, die im Entwurf nicht selten vorzüglicher ist — In das Regionenbuch sind aufzunehmen alle diejenigen, welche ein Handelsgeschäft von größerer Ausdehnung betreiben, sowie die öffentlichen Notare und die Geschäftsagenten (öffentlich bekannte Besorger von Schuldbetreibungen und Incassos, Anleihen und ähnlichen Unternehmungen), und lassen solche sich nicht aufnehmen, so können sie executionswise eingetragen werden, eben wie umgekehrt solchen, die sich wollen aufnehmen lassen, die Aufnahme vom Bezirksamte verweigert wird, wenn die öconomische Lage durch die Erlangung der Wechselfähigkeit gefährdet würde oder wenn dieselben im Ruhe schlechter Haushalter stehen. —

Es dürfte für diejenigen Cantone, welche dem Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung beizutreten gesonnen sind, der Augenblick dazu bald gekommen sein, sich dafür zu entscheiden, denn je mehr Vereinzlung durch Erlaß solcher Gesetze, wie hier für Aargau und vor einem Jahr für Wallis (d. Z. Bd. VI. Ges. n. 47.) angeführt sind, eintritt — und es wird dies um so mehr geschehen, je mehr Banken gegründet werden — desto schwerer wird später der Zweck des Entwurfes zu erreichen sein. — Schon jetzt hat die Annahme dieser aargauischen Wechselordnung einen Character der Protestation gegen den Entwurf einer allgemeinen schweizerischen Wechselordnung. Es wäre wohl schwer, die Gründe der Abneigung ins Klare zu bringen aus der Unbestimmtheit, in der sie noch befangen sind. An einzelnen Bestimmungen wird allerlei getadelt, man kann aber kaum wesentliche Gebrechen anführen, die den Grundsätzen der schon vorhandenen Cantonalwechselordnungen entgegenstehen. Und wären einzelne Punkte anzuführen, so müßten bei einem Concorde untergeordnete Punkte in den Kauf genommen werden. Was wohl hauptsächlich entgegensteht, ist dreierlei, das sich freilich für einmal noch nicht beseitigen läßt. 1. Die seltene Anwendung der Wechselgesetze, welche die Gebrechen der bestehenden Ordnungen nicht zur Einsicht zu bringen im Stande ist. 2. Die Sorge in mehreren östlichen Cantonen, es möchte bei der Berathung von ganz entgegengesetzten Seiten die allgemeine Wechselfähigkeit in Frage gestellt werden. 3. Die Einläßlichkeit des Entwurfes, welchem gegenüber die cantonalen Wechselordnungen als verständlicher, weil

übersichtlicher, gepriesen werden. An diesem letzten Urtheil möchte Einiges richtig sein, das Meiste aber der Vorliebe für das Gewohnte angehören. -- So harret dieser Entwurf des Augenblicks, wo wieder die Gedanken für eine regere Gemeinsamkeit angetrieben sind. —

Erbrecht.

Arrêt du juge d'ordre (du c. de Neuchâtel) conc. les formalités qui doivent être observées par des indivis qui succèdent ab intestat. Du 14 Avril. (f. off. n. 18. Arrêts d. j. d'ordre. II. n. 58.)

Das alte Neuenburgerrecht verlangt für jeden Erbübergang eigens Einsetzung des Erben in die Erbschaft, mit bestimmten Ausschlußfolgen. Bei dieser weitgehenden Bestimmung wurde die Frage wer als Erbe zu betrachten sei, wichtig, später aber, als diese Bestimmung beschränkt und für einzelne Erben aufgehoben wurde, doppelt. Die Frage war besonders bedeutend bei Erbgang in Zusammenheilungen (indivisions), während deren Dauer einzelne Theilgenossen starben. Der vorliegende Beschluß verfügt Befreiung der Genossen von besonderer Einsetzung, sofern die Genossen ihren Antrittswillen in den ersten drei Tagen nach der Beerdigung bei dem Friedensrichter (forum hereditatis*) erklären.

Gesetz (des G. N. von Aargau) über Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 28. Mai. — (Gesetzesblatt d. J. n. 36.)

Vollziehungsverordnung des N. N. hiezu. Vom 30. 55 Juni. (ib. n. 40.)

Frei sind außer Ascendenzen und Descendenzen auch Uneheliche, auch die Ehegatten (sofern nicht geschieden), Dienstboten, Schenkennehmer unter Lebenden bis auf Fr. 500. — öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten, Gemeinden und der Staat, insoweit er ab intestato d. h. doch wohl jure regio eintritt. Auswärts liegendes Vermögen ist frei, sofern es nicht einem im Canton wohnhaften Erblasser oder Schenkgeber gehörte, dessen Erben oder Beschenkte auch im Canton wohnen. Nutznießungen und lebenslängliche Renten steuern von dem zu 10% capitalisirten Betrag, im Uebrigen Geschwister 1%, der dritte Grad 4%, der vierte 5%, der fünfte 6%, der sechste 8%, die weitem 10%, Verschwägerte, was die im nächst-

* Diese Sammlung der Sprüche des juge d'ordre (des Appellationsgerichtspräsidenten) ist bestimmt, in Einzelfällen grundsätzlich die Lücken des Proceßrechtes auszufüllen resp. die vorhandenen Bestimmungen auszulegen. Da es aber meist Entschiede sind, die sich eng an das Factische des Einzelfalls anschließen, so sind sie selten als eigentliche Rechtsquellen zu benützen.

folgenden Grade stehenden Blutsverwandten. Die Steuern von Vermächtnissen zahlt der Haupteerbe unter Regreßrecht auf die Bedachten. Vermuthlich auch so der Fiduciar.

- 56 *Legge (del c. di Ticino) di regolamento per la esecuzione della legge 21 marzo concernente la imposta sopra la eredita, i legati e le donazioni. Del 4 Dicembre 1856, in vig. a decorr. dal 1. genn. 1857. (f. off. 29 s.)*

Vollziehungsgesetz zum Gesetz über die Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen. (D. S. B. IV. Gesetzg. n. 75.) Unterworfen sind derselben hinsichtlich des im Land liegenden Vermögens auch Nichtcantonsbürger, und Tessiner überdies, wenn nicht schon gleich große oder größere Abgaben davon bezogen werden für auswärts liegendes Vermögen. Bei geringern Abgaben bezieht Tessin nur vom Unterschied die Tage. — Gleiches was von Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung, gilt auch von Eintritt in die Rechte eines Landesabwesenden, mit Vorbehalt der Rückgabe im Fall der Rückkehr. Frei sind Schenkungen unter fl. 100 — und vermöge Ehevertrags. Ueberall ist Vermögen nur nach Abzug der Schulden zu verstehen, insofern diese durch öffentlichen oder Privatact sich bescheinigen lassen. — Zahlungspflichtig ist und zwar sofort auch für Vermächtnisse der Erbe, mit Rückgriff, wenn nicht das Testament anders verfügt oder mit sich bringt oder das Vermächtnis in ganz gesondertem Schriftstück gestiftet ist. Unentgeltliche Nutznießung des Vermögens durch Dritte ändert an der Abgabepflicht des Erben nichts; doch hat er das Recht, vom Nießbrauche die Interessen des Betrags jährlich zu beziehen. Die Rückgriffsforderung unterliegt hinsichtlich der Terminirung dem richterlichen Ermessen. Von Schenkungen (unter Lebenden) wird die Abgabe im Fall richterlich bestätigten Widerrufs nicht zurückgegeben, es habe sich denn der Schenker in der Schenkung den Nießbrauch vorbehalten. — Die Anzeigen von solchen Begünstigungen geschehen in festen Fristen und bei Buße an die Bezirkshypothekenbuchführer mit Bescheinigung; die Bezugs- und Revisionsregeln fallen hier, als das Recht nicht berührend, weg. — Streit über Abgabensummen zwischen Staat und Pflichtigen entscheiden die ordentlichen Gerichte auf summarischem Wege, ohne Einstellung der Betreibung wegen Berufung. —

C. Civilproceß

(mit Inbegriff von Schuldentrieb und Concurs.)

- 57 Weisung (des Obergerichts von Lucern) an die Bezirksgerichte und die Fürsprecher betreffend Weitläufig-

feiten in den Proceßverhandlungen. Vom 19. Juni. (Abl. 545 f.)

— rügt in Uebereinstimmung mit früherer Weisung vom 2. Januar 1854 die Duldung breiter Rechtserörterungen in Klagen und Antworten (die sich ausschließlich nur auf das Thatsächliche beschränken sollten), den häufigen Mangel bestimmter Erklärungen in der Antwort auf die in der Klage angebrachten Thatsachen, deutlicher Beweisbegehren und specieller Bezeichnung der Punkte eines anerbatenen Beweises, überdies unnöthige Weiterung nach Eintritt der Duplik, z. B. Begehren um Mittheilung derselben behufs einer Triplik, wo bei gehöriger Kenntniß des Falles sofortige Erwiderung leicht möglich wäre. — Ferner tritt das Schreiben der Aufnahme weitläufiger Vertheidigungsschriften in das Poliegerichtsprötooll entgegen und der Vermehrung daheriger Kosten.

Kreis schreiben (des Gerichts von Schwyz) an sämmtliche im Canton practicirende Aerzte. Vom 25. Juni. — (Abl. 217 f.)

Diese oberste Gerichtsstelle rügt die Unzuverlässigkeit mancher ärztlichen Bescheinigungen, welche an die Stelle sorgfältiger Untersuchung und objectiven Befundes Zeugnisse treten lassen, welche „mit der öffentlichen Meinung im grellsten Widerspruche stehen, ja sogar wissenschaftliche Unwahrheiten enthalten.“ — Aehnlich hatte schon im vorangehenden Jahre (am 28. April) diese Stelle die Gemeinderäthe hinsichtlich der Ausstellung von Leumundszeugnissen zu genauern Angaben hinsichtlich öffentlicher Urtheile über betreffende Personen aufgefordert und verlangt, daß solche Zeugnisse von der gesammten Gemeindebehörde ausgehen oder, wenn auch aus Dringlichkeit von den Vorstehern allein, doch jedenfalls diese nachträglich vorzulegen und ins Gemeindepötooll aufzunehmen seien.

Dichiarazioni (d. c. d. st. d. c. Ticino) concern. l'essenzione dal bollo degli corrispondenze epistolari prodotti in giudizio. Del 16 febbraio. (f. off. 309 ss.)

— erklärt die im Gericht einzulegenden Correspondenzen sowohl von außerhalb des Cantons als in dem Canton gewechselt für stempelfrei, in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 20. Mai 1809.

Zusätze (des Raths von Schwyz) zu den §§. 41 und 300 der Civilproceßordnung (Experten). Vom 7. Mai 1855 und 14. März 1857. — (Amtliche Sammlung IV. S. 82 f.)

Beide Paragraphen, die als ungenügend bezeichnet sind, berühren die Ernennung von Schatzungsmännern, welche die zu Feststellung der Zuständigkeit eines Gerichts erforderlichen Werth eines Streitgegenstandes bestimmen sollen. Unklar ließ die Fassung des Gesetzes, wo in Fällen, da ein ganzes Gericht recusirt wird oder

wo der Zweifel die Spruchgrenze zwischen Kreisgericht und Bezirksgericht angeht, diese Experten ernennen solle?

- 61 *Code de procédure civile (partie non contentieuse) du canton de Vaud. Du 14 Février.* — (Recueil des lois LIV. p. 60 s. Bulletin des séances du grand conseil 1853. ant. pp. 275 s. 333 s. 382 s. 421 s. 610 s. 671 s. 692 s. 704 s. 1856. aut. pp. 43 s. 214 s. 259 s. 346 s. 366 s. 417 s. 440 s. 469 s. 644 s. 742 s. 762 s. 796 s. 839 s. 923 s.)

Die Proceßgesetzgebung von Waadt, nach deutschen Mustern im Jahr 1825 aufgestellt, unterlag im Jahr 1847 einer umfassenden Reform hinsichtlich des Streitverfahrens; das vorliegende Gesetz ist seine Ergänzung und regelt die Vollstreckung, sowohl diejenige auf dem Specialweg der Pfändungen (saisies), als auf dem das ganze Vermögen ergreifenden Wege des Concurfes (discussion), trifft überdies noch Bestimmungen über mancherlei Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Erbshandlungen, Güterverzeichnisse, Zwangssteigerung, personenrechtliche Maßregeln, Güterverwaltungen von Abwesenden und von Bevogteten, Legalisationen, Actien-erneuerungen, Fundzusprechungen zc.)

Der Entwurf dieses Gesetzes griff sehr scharf in das Bestehende ein, namentlich hinsichtlich der Vollstreckungsrechte von Gläubigern an Unbeweglichem. Die Erörterung in Mitte des großen Rathes führte aber zur Rückweisung dieser weitgehenden Vorschläge. Diese Erörterungen sind, soweit sie das waadtländische Creditsystem beleuchten, nicht unwichtig. Allerdings fällt auf, mit welcher großen Unkenntniß ausländischer Einrichtungen verwandter Art die Verhandlungen geführt sind. —

Kleinere Neuerungen sind dagegen überall bemerkbar. So die Erweiterung der Aufsicht des Cantonsgerichts, die Erweiterung und Vereinfachung des Recursverfahrens, die Beschränkung der Rechtsstillstände, die Einwirkung eines Staatsanwalts bei Puneten, welche Auswärtige oder das öffentliche Interesse berühren, die Beschränkung der Nullitäten, die Trennung der Vollstreckung je nach deren Gegenstand, ob Leistung, Unterlassung oder Zahlung, die Revision der Aufgaben des Friedensrichters bei der Vollstreckung, die Beschränkung der Einspruchsrechte des Schuldners, die Beschränkung des Besitzanspruches an den Gläubiger bei gepfändeten Gegenständen, das Recht zur Nachpfändung, die Vereinfachung des Verfahrens für kleinere Forderungen, die Pfändung von Niesbrauch, bei dem Concurfverfahren die Aufstellung eines Liquidators an der Stelle der Gerichtsämter und eines Commissärs als Vertreter der Gläubiger, die Regelung der Verhältnisse unter diesen verschiedenen Beamten, die Einführung der Nachlaßverträge.

Die Würdigung dieses Gesetzes bedarf aber eines genaueren Eingehens als die engen Grenzen dieser Anzeigen gestatten.

Beschluß (des Cantonsraths von Solothurn) betreffend⁶² Pfandbotbetreibungen (CG. 1552). Vom 14. October. — (Gesetzesammlung LIII. n. 79. Verhandlungen des Cantonsraths S. 258 f.)

Dieser Beschluß hat die Absicht, die Kosten von Schuldbetreibungen in Forderungen unter Fr. 45. — um ein kleines zu verringern, indem der Weibel angewiesen ist, bei der Aufforderung an den Schuldner, dem Gläubiger Pfänder zu geben, alsdann, wenn dies nicht geschieht, sofort zur Anhörung des Geltstagsurtheils (Concurseröffnung) auf bestimmte Frist vorzubieten, statt daß bisher der Gläubiger ein besonders neues Ansuchen zu diesem Zweck stellen mußte.

Uebrigens ist mit dieser kleinen Ersparniß noch eine weitere Besserung erreicht, diejenige nemlich, daß der Weibel, wenn er diese Pflicht versäumt, für den betreffenden Betrag selbst Schuldner wird.

Wichtiger, aber freilich schwieriger wäre gewesen, dieser Pfandbotbetreibung ihre ursprüngliche Bestimmung wieder zu geben: daß der Weibel, wenn der Schuldner für Forderungen unter Fr. 45 nicht Pfand gibt, dieses nehme und beförderlich zur Versteigerung einliefere, statt, wie jetzt officiell anerkannt geschieht, zu erklären, es sei nichts Pfändbares zu finden gewesen, um sich und dem Steigerungsbeamten die Unannehmlichkeit der Wegnahme und der Versteigerung zu ersparen. Da die Wiederetnführung dieser Aufgabe als unmöglich angesehen ward, so hätte man wohl richtiger die Anträge angenommen, welche diese Heuchelei aus der Betreibung entfernen und dem Schuldner durchweg die freie Wahl zwischen Pfandaushingabe oder Geltstagsvorladung lassen, dem Weibel aber das Recht resp. die Pflicht zur Pfandwegnahme, die er doch nicht übt, entziehen wollten.

Beschluß (des Landraths von Nidwalden) betreffend⁶³ Schätzung auf das Wertherecht. Vom 15. Juli. — (Gesetzesammlung I. S. 477.)

Fristbestimmung für dieses Betreibungsstadium auf Mitte (16.) März bis Abends 7 Uhr oder (bei Festtagen) auf die folgenden. Alle Gläubiger, welche bis dahin gelangt sind, stehen in gleichen Rechten und werden demnach pro rata befriedigt, unter dem Vorgesangsrechte von Armenverwaltungen, welche den Schuldner bisher regelmäßig oder mehrfach vorübergehend unterstützten, und der Liquidationscommission, welche die Fallimentenmasse des Schuldners vertritt, insofern diese Commission das Wertherecht wirklich in Anspruch nehmen will. Spätere Meldungen gelangen nur zum

Ueberschuß. — Das Nertherecht ist der Theiler, welchen ein Genosse aus den Einkünften von Almend und Alp seiner Genossenschaft (Nerthe) bei der Frühlingsrechnung zu beziehen hat.

Diese Verordnung ist theilweise Aufhebung eines Landrathsbeschlusses vom 15. April gl. J. (Gesetze und Verordnungen I. S. 476.) wonach unter den Creditoren der am Geltenprotocoll stehende den Vorgang hatte.

- 64 Beschluß (des gr. Rathes von Appenzell A. N.) betreffend die Einwirkung der Gerichtsferien auf den Lauf der Laufszeit für geschätzte Gegenstände, namentlich Liegenschaften. Vom 23. Februar. (Abl. 1856/57. I. 170.)

— wonach nicht nur, wie früher (Zschr. III. Ges. n. 79) berichtet wurde, Schätzungen während der Gerichtsferien nicht an die Hand zu nehmen sind, sondern auch die Lösungszeit für bereits geschätzte Gegenstände nicht abläuft, sondern stillsteht.

- 65 Gesetz (des C. von Solothurn) über Arrestbewilligung für Bürgschaftsansprachen. Vom 1. März. — (Gesetzsammlung LIII. 208.)

Da bei drohendem Geldtag des Schuldners Bürgen und die Währschaftsträger desselben, um nicht erreicht zu werden, gewöhnlich vorsorgliche Sicherungsmaßregeln trafen und nach Ausbruch des Schuldenconcurfes beim endlichen Griff auf sie die Habe entfernt, ein früherer Griff aber bisher unzulässig war, weil ohne Erweis der Insolvenz keine Schuld des Bürgen vorliegt, so hebt dieses Gesetz in Erweiterung der Civilproceßordnung S. 294 (vom 13. Mai 1839) den Satz über Eventualpflicht des Schuldners in dieser Folgerung auf und gestattet vorläufige Sicherungsschritte gegen Bürgen auch vor Concursausbruch über den Schuldner selbst, insofern der Bürge sein Vermögen auf verdächtige Weise veräußert. Die Verfügung ist für Solothurn eine Art Rückkehr zu seinen alten Stadtrechten, in welchen der Bürge nach germanischer Auffassung als Selbstzahler haftete.

Das vorliegende Gesetz ist aber auch ein laises Vorzeichen von der bevorstehenden Erweiterung der Arrestbefugnisse überhaupt, durch deren ängstliche Beschränkung viel mehr Unrecht geschieht, als durch muthigere Gestattung geschähe, namentlich in der Schweiz, wo noch immer eine buchstäbliche Auslegung des S. 50 der Bundesverfassung herrscht.

- 66 *Decret (du gr. c. du c. de Vaud) sur la poursuite des amendes prononcées par les municipalités en vertu du code rural. Du 14 Mai* — (Recueil des lois. LIV. 302 ss. Bulletin des séances d. gr. cons. print. p. 46 s. 186 s.)

Der Schuldentrieb für Feldfrevelbußen lief in einer ersten 10-tägigen Frist vom Urtheil der Gemeindebehörde und einer zweiten

Stägigen nach der Warnung des Weibels und führte dann zu Umwandlung in Haft auf Kosten der Gemeinde. Zu Vermeidung solcher Kosten blieb die Haft meist unvollzogen; das vorliegende Gesetz will sie dem Staat aufbürden, um damit zur Vollziehung zu gelangen.

Verordnung (des N. von Aargau) über Aufhebung⁶⁷ des Zurückziehungsrechtes von Heimathscheinen für Steuerrückstände. Vom 2. Juli. — (Gesetzesblatt d. J. n. 41.)

Die Heimathbehörden hatten durch Verordnung vom 16. Jan. 1855 (§. 12. tit. 6) zum Concordat über die Form der Heimathscheine das Recht erhalten, durch das Bezirksamt die Heimweisung eines auswärts Niedergelassenen anzubegehren, falls er die der Heimathsgemeinde schuldigen Armensteuern zu zahlen verweigere. Die vorliegende Verordnung nimmt diese Vollmacht zurück, als mit dem bundesrätzlich gewährten freien Niederlassungsrecht im Widerspruch.

Beschluß (des N. von Schaffhausen) betreffend die⁶⁸ dem Fiscus auferlegten gerichtlichen Kosten. Vom 22. April. — (Abl. 175 f.)

Eigentlich ein Großrathsbeschluß vom 16. Dec. 1856, erst unter obigem Datum von dem N. publicirt, dahin gehend, daß die Gerichte in Fällen, in welchen der Fiscus ohne bei einem Prozesse betheilt beziehungsweise vor dem Gerichte vertreten zu sein, zu Kosten angehalten wird, dem N. behufs etwaiger Ergreifung der geeigneten Rechtsmittel von solchen Urtheilen Kenntniß geben sollen.

Gesetz (von Zürich) betreffend das Auffallsverfahren⁶⁹ vom 28. December, in Kraft mit 1. Januar 1858. (Amtsblatt. S. 4. ff)

Schon seit vielen Jahren ist in Zürich über das Concursverfahren geklagt und, da ein einläßliches Gesetz nicht vorhanden war, Erlaß eines solchen als dringendes Bedürfnis bezeichnet worden. Der Revisionscommission war schon durch Großrathsbeschluß von 1831 diese Arbeit als eine der nothwendigsten aufgetragen worden, es kam aber nichts anderes zu Stande, als eine reglementarische Verordnung des Obergerichtes vom 27. Mai 1835, die in freilich ziemlich eingreifender Weise die wesentlichsten Theile des Verfahrens den Grundzügen nach ordnete. Stimmlich allgemein dachte man sich, ein andres Gesetz müsse bedeutende Veränderungen bringen, in welchem Sinne aber, war unklar und eben deshalb die Arbeit weder erwünscht noch gesucht. Endlich in Folge des Anstoßes durch das neue Civilgesetz ist es zu obigem Gesetze gekommen, das auf sorgfältigen Vorarbeiten, verschiedenen Entwürfen und sehr einläß-

licher und genauer Berathung einer besonders hiefür bestellten Commission beruht. Der Große Rath erhob den Vorschlag ohne specielles Eintreten auf die Sache mit sehr geringen Modificationen zunächst provisorisch für 2 Jahre zum Gesetze. Merkwürdig ist dabei, daß entgegen den frühern Erwartungen das Gesetz entschieden die Ansicht beurfundet, es sei das Bestehende seinen Grundlagen nach, die in genauestem Zusammenhang stehen mit dem Schuldbriefwesen und dem Rechtstrieb, doch so schlimm nicht und am gerathensten dabei zu verbleiben. Das Bestreben ging daher vornemlich nur dahin, innerhalb dieser Grenzen den allerdings vorhandenen bedeutenden Ausartungen, wie sie allmählig in die Praxis sich eingeschlichen, entgegen zu arbeiten, was noch ungeschriebene aber bewährte Übung war zu verzeichnen, den Detail möglichst zweckmäßig zu ordnen und Alles klar und leicht übersichtlich zusammenzustellen. In wie weit in Folge des Gesetzes die Praxis wesentlich sich verbessern werde, wird die Erfahrung zu zeigen haben; das Meiste hängt freilich hier wie in andern Dingen von den Personen und nicht von dem Buchstaben des Gesetzes ab.

Die Eröffnung des Auffalls geschieht wie bis dahin, durch Beschluß des Bezirksgerichtes oder seines Präsidenten, außer den gewöhnlichen Fällen von Insolvenzserklärungen, Austritten, Erbschaftsausschlagungen, neuen Activen eines Falliten auch in Folge fruchtloser Durchführung des Rechtstriebs, der bei grundversicherten Forderungen, stets, bei andern, wenn keine Fahrhabe zu pfänden ist, ohne weitere Untersuchung des Vermögens mit dem Aufalle endet. Sind keine Liegenschaften da, so müssen zu Deckung der Kosten mindestens 40 Fr. von einem Gläubiger deponirt sein. Die Ziehung des Inventars, Ladung der Gläubiger, Verwaltung der Masse, Protocollirung der Eingaben, Vertheilung der Masse ist unter Aufsicht des Gerichtes Sache der Landtschreiber geblieben, die dabei die Hülfe der Gemeindammänner ansprechen können. Neu ist die Aufstellung einer Auffallscommission, eines Ausschusses des Bezirksgerichtes, bestehend in der Regel aus dem Präsidenten oder Vicepräsidenten, dem neben einiger Mitwirkung bei der Verwaltung das Hauptgeschäft, die Leitung der Auffallsverhandlung obliegt. Aus dem Gange des Verfahrens ist hervorzuheben: außer der Publication sollen Specialladungen zu Eingabe der Forderungen ergeben an alle bekannten Gläubiger, die specielle Pfandrechte besitzen oder außer dem Gerichtsbezirke wohnen, das letztere indeß nur, wenn das Massagut nicht ganz unbedeutend ist. Es wird darauf gedrungen, schon zu Verbesserung des bisherigen Praxis, daß den Eingaben schriftliche Beweismittel, so weit immer möglich, beigelegt werden. Dagegen die mancherlei bisherigen Erklärungen über die in dem weitern Verfahren geltend zu machenden Rechte sollen als überflü-

fig wegfallen, da das Gesetz auch ohnedies die den Ansprüchen nach ihrer Art zukommenden Rechte erteilt. Wer während der Eingabefrist oder spätestens noch während 10 Tagen hernach seine Eingabe nicht macht, ist von der Auffallsmasse ausgeschlossen, insofern seine Forderung nicht aus den Grundprotocollen ersichtlich oder durch Faustpfänder gedeckt ist. Von der Activmasse ist die Fahrhabe zu schätzen. Dem Schuldner kann gegen Miethzins-Bürgschaft einstweilen die fernere Bewohnung des Hauses gestattet und gegen Bürgschaft auch die nothwendigste Fahrhabe zum Gebrauche überlassen werden. Da das Zugverfahren auch fernerhin die Regel bildet, tritt Versteigerung regelmäßig nur für Gegenstände ein, deren Aufbewahrung nur mit Gefahr oder Schaden verbunden ist. Außerdem ist als Correctiv des Zugverfahrens jedem Gläubiger gestattet, Versteigerung der speciell verpfändeten Masse oder eines Theiles derselben zu verlangen; bleibt aber das Angebot unter dem Betrag der versicherten Schulden, so darf bei Liegenschaften nur mit Zustimmung der zu Verlust kommenden Pfandgläubiger zugeschlagen werden. Fahrhabe soll gegen den Willen des Pfandgläubigers, nur wenn er für Verlust sicher gestellt wird, zur Versteigerung gebracht werden. Die Kosten treffen den Petenten, wenn ein Verkauf nicht erfolgt. Eigene Massaverwalter werden nur bei besonderem Bedürfnis, also namentlich in kaufmännischen Concursen bestellt. — Als Hauptschwierigkeit bei dem neuen Gesetz galt die Behandlung der Auffallsstreitigkeiten betreffend die Richtigkeit und Rangordnung der angemeldeten Rechte. Nach dem bisherigen Verfahren war die Prüfung und Anfechtung von Ansprüchen weder dem Gerichte von Amtswegen noch einem Contradictor überlassen, sondern Sache derjenigen Creditoren, die ein Interesse hiebei fanden. Erfolgte eine Bestreitung oder „Protestation“, so kam der Streit gleich einem gewöhnlichen Prozesse durch besondere Weisung an das Bezirksgericht; die bestreitenden Creditoren führten den Proceß auf eigene Kosten; was sie erstritten, hatte aber doch allgemeine und nicht bloß ihnen zu gut kommende Geltung. Als Hauptübelstände gingen aus diesem Verfahren viele Weisungen, lange Verschleppung der Auffallsproceße, Mangel an Rücksicht auf das Interesse des Gemeinschuldners selbst und ein allmählig eingerissener Handel mit Protestationen hervor, die gegen Vergütung losgekauft wurden, wenn für andere Creditoren die Frist zur Einsprache versäumt war. Sie gegen vornemlich sollte das neue Gesetz Hilfe bringen. Zu einer durchgreifenden Systemänderung kam es aber nicht, sondern nur zu einer Reihe einzelner Modificationen, die hoffentlich das Uebel mindern, aber kaum ganz heben werden. Von mehrfachen Vorschlägen zu tieferem Eingreifen konnte keiner die Mehrheit für sich erhalten. Dem gerichtlichen officium vorherrschenden Einfluß geben wollte

man nicht, weil dieß mit der sonstigen und jetzigen Stellung der Gerichte nicht im Einklang steht. Der Einführung des gemeinrechtlichen Contradictor stand die Besorgniß noch größerer Weitläufigkeit, zahlreicher auf Kosten der ganzen Masse geführter Prozesse und ungleicher Behandlung je nach der Persönlichkeit des bestellten Anwaltes entgegen. Auch ein, wo dieß thunlich, mehr summarisches Verfahren in Behandlung der Streitigkeiten, nach Analogie der Richteröffnungen, hatte die Einwendung zu starken Eingriffen in den gewöhnlichen Proceß vor Erlaß eines Proceßgesetzes und zweifelhaften Nutzens gegen sich. So blieb es bei dem Satze, daß das Protestiren den einzelnen interessirten Gläubigern überlassen bleibt, welche ihre Einsprache während der auf die Eingabefrist folgenden zehntägigen Bedenkzeit dem Landschreiber zu Protocoll zu geben haben. Was so nicht protestirt wird, gilt als festgestellt. Neu ist dagegen die an Stelle der frühern Verlesung des Inventars vor Gericht als sogenannter Verrechtfertigung tretende „Auffallsverhandlung“, wobei die Gläubiger, deren Forderungen bestritten sind und ihre Gegner vor der Auffallscommission zu erscheinen haben und diese den Streit gütlich zu erledigen suchen soll. Die andern Gläubiger können ebenfalls anwesend sein und insofern eine gewisse Controle üben, daß sie durch Erklärung bis zum Schlusse der Verhandlung fallengelassene Beitreibungen selbst aufnehmen und fortsetzen können. Erst wenn eine Beseitigung des Streites hier nicht erfolgt, ergeht Weisung an das Gericht; der Proceß geht nach den gewöhnlichen Regeln und ist nur insofern etwas abgekürzt, als Zwischenurtheile niemals ausgefällt werden sollen. Auch ist das Gericht befugt, Anhandnahme zu verweigern, wenn nach dem Stand der Auffallsmasse gar kein Interesse vorhanden und für die Forderung doch nichts zu erwarten ist. Versprechen von Vortheilen für Anerkennung bestrittener Forderungen sollen ungültig sein und Rückforderung statt finden können. Zur Betheiligung an den Proceßkosten sollen auch Gläubiger, die nicht Proceßparthet waren, falls sie durch den Proceß gewinnen, herbei gezogen werden können. Ein Einschreiten von Amtswegen ist nur in so weit zugelassen, daß der Landschreiber in dem Locationsentwurfe auf offenbar grundlos angemeldete Pfand- und Vorzugsrechte keine Rücksicht nehmen und gewärtigen soll, ob Einsprache hiegegen erfolgen werde. Dem Gemeinschuldner, auf dessen Recht und Interesse bis dahin gar keine Rücksicht genommen wurde, wird nun gestattet, auch selbst zu protestiren und gegen Caution Proceß zu führen; es soll aber von dem Ermessen des Gerichtes abhängen, ob durch solche Prozesse das weitere Verfahren verzögert werden könne. — Die Vertheilung der Auffallsmasse soll statt finden, sobald Anerkennung der Forderungen und deren Rangordnung (die letztere ist durch das Civilgesetzbuch

bestimmt) oder Beseitigung der entstandenen Streitigkeiten festsetzt. Beziehen sich die letztern nur auf einen Theil der Masse, so kann das Uebrige schon vor der Erledigung des Streites zur Vertheilung kommen. So weit nicht Baarschaft vorhanden ist oder eine begehrte Versteigerung mit Erfolg statt gefunden hat, geschieht die Vertheilung durch Zug der Activen in natura, indem die laufenden Gläubiger durch Publicationen, die versicherten und bevorzugten durch Specialladung aufgefordert werden, sich zum Zuge zu erklären. Wer zieht, hat stets die hinsichtlich der fraglichen Objecte besser berechtigten Forderungen als Schuldner auf sich zu nehmen, die Aufforderung und die Nothwendigkeit des Entschlusses kommt daher an die zuletzt stehenden zuerst. Ziehen mehrere Gleichberechtigte, so treten sie nach Verhältniß der Forderungen in Gemeinschaft, und ihre weitere Auseinandersetzung berührt den Auffall nicht mehr. Erfolgt mit Bezug auf das unverpfändete Massagut keine Zugserklärung, so wird dasselbe versteigert und der Erlös vertheilt. Hinsichtlich der Einzinsen und „Geschreiten“ bei Schuldbriefen enthält das Gesetz nur eine speciellere Ausföhrung der in das Civilgesetzbuch aufgenommenen Grundsätze. Die Kosten des Auffalls werden auf die gezogenen Gegenstände, so weit sie für ihre Besorgung ergangen, nach ihrem Werthe verlegt und sind vor der Einhändigung zu entrichten. — Erst nach gänzlicher Durchführung erfolgt die Falliterklärung durch das Gericht, gegen Minderjährige und Weiber wird sie nicht ausgesprochen. Eine Aufhebung des Auffalls vor seiner Beendigung geschieht mit vollständiger Beseitigung seiner Wirkungen, wenn sämmtliche Gläubiger einen Nachlaß gestatten oder sonst in die Aufhebung einwilligen; wird dagegen von dem durch das Civilgesetzbuch erteilten Rechte, eine Minderheit von Gläubigern unter Genehmigung des Gerichtes zum Nachlasse zu zwingen, Gebrauch gemacht, so treten die durch die Verfassung aufgestellten Beschränkungen für gerichtlich Accordirte ein. Die Unterhandlungen mit den Creditoren werden außergerichtlich geführt und sollen in der Regel, bis sie zum Abschluß kommen, den Gang des Auffalles nicht aufhalten. Nur für die Erwirkung der Genehmigung eines Zwangsnachlasses muß ein gerichtliches Verfahren statt finden und es sind hiefür, da das durch das Civilgesetz neu eingeföhrte Institut bereits manigfache Schwierigkeiten ergeben hat, Regeln aufgestellt. Eine erfolgte Falliterklärung kann nur durch Rehabilitation wieder aufgehoben werden. Die dafür geltenden Bestimmungen sind fast unverändert dem dießfälligen nun aufgehobenen Specialgesetz vom 21. April 1830 entzogen. Es genügt zur Rehabilitation der Ausweis, daß kein gerichtliches Urtheil im Wege stehe und sämmtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger bezahlt oder sonst mit der Rehabilitation einverstanden seien.

92 Geldeinlagen von Execution. — Strafgesetzgebung.

- 70 *Décret (du gr. c. du c. de Vaud) modifiant celui du 11 Janvier 1851 pour les depots à la banque en suite de consignations judiciaires ou tutélaires et établissant de nouvelles dispositions conc. les liquidateurs des discussions de biens. Du 28 Novembre. — (Recueil des lois. LIV. p. 569 ss.)*

Die zweckmäßige Verwendung von Liquidationsgeldern bei Fallimenten bis zu der Massevertheilung, von gerichtlichen und vormundschaftlichen Hinterlagen und Eingängen wird vermittelt durch Ueberantwortung dieser Summen an die Cantonalbank, resp. den Agenten in den einzelnen Bezirken, bei allen Summen über Fr. 100. — Säumniß belasset den Schuldigen mit Zinsen von 5% und selbst mit Gefahr an Ehre. Eigenthümlich ist die Bestimmung, daß der Wiederbezug an keine minima, Kündigungen und Termine gebunden ist, sondern jeweilen geschehen kann.

D. Criminalrecht.

- 71 *Strafgesetzbuch (für den Canton St. Gallen) über Verbrechen und Vergehen. Vom 4. April, in Kraft seit 11. Juni, mit Beifügung der in Kraft gebliebenen, aber nicht darin aufgenommenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Vergehen vom 10. December 1808, sammt Verzeichniß der aufgehobenen und modificirten Artikel. — (Samml. der Gesetze. B. XIII. S. 547 f.)*
- 72 *Vollzugsverordnung des Raths hiezu. Vom 20. Juni. (ib. S. 682 f.)*
- 73 *Peinliches Strafgesetz (für den Canton Aargau.) Vom 11. Hornung, in Kraft mit 1. Mai. — (Gesetzesblatt d. J. n. 15) mit Einführungsgesetz von dems. Tage. (ib.)*
- 74 *Gesetz (von Solothurn) über Bestrafung betrügerischer Geltstage. Vom 1. März. (Gesetzesammlung LIII. S. 207. Verhandlungen des G. R. S. 85 f.)*

Die 10jährige Erfahrung eines im Cantonsrath sitzenden Friedensrichters, nach welcher von 10 Geltstagen 8 betrügerische sind, wiederholt sich allerwärts und ebenso die Schwierigkeit der Abhülfe wegen der Gefahr allzuscharfen Eingreifens in den redlichen Verkehr. Einen Versuch zu solcher etwelcher Abhülfe enthält auch das vorliegende Gesetz, welches als Zusatz zu demjenigen vom 22. Christmonat 1838 straffällig den Geltstagen auch nennt, wenn er „Verkäufe oder Ankäufe machte, ohne sich über den Erlös oder die

Verwendung ausweisen zu können und wenn er einen seiner Gläubiger auf Unkosten der Uebrigen durch Ausstellung einer Schuldschrift, Ueberlassung von Habschaft an Zahlungsstatt oder auf irgend eine andere ähnliche Weise begünstigt.“

Genügender Schutz für Belastungszeugen aus der Nachbarschaft des Geltstagers wäre die beste Abhülfe, welche gegen Betrug geschafft werden könnte.

E. Criminalproceß.

Vollzugsverordnung (des K. N. von St. Gallen) zu dem Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen. Vom 20. Juni. (Sammlung der Gesetze. XIII. S. 682 f.)

Kreisschreiben (des K. N. von St. Gallen) an die Untersuchungsbeamten und die eriminellen und correctionellen Gerichte des Cantons betreffend die Vollziehung des Strafgesetzbuchs. Vom 20. Juni. (ib. S. 688 f.)

Zwei Verordnungen, welche bezwecken, zum Uebergang in die neue Praxis die Beamten sowohl der Administration als der Justiz einzuleiten, die erstere, indem sie dieselben auf die Competenzen aufmerksam macht, welche ihnen (dem Gemeinde- und dem Bezirksammann, der Justizdirection, dem kleinen Rath, den correctionellen und den Criminalgerichten) zustehen, und sodann einige den Geschäftsgang betreffende Regeln (diese folgen eigentlich schon aus der Schluß- und Uebergangsbestimmung des Strafgesetzes Art. 214 ff., welche bis zur Revision der Gesetze über das „rechtliche Verfahren“ die Competenzen ordnet) aufzustellen; — die letztere, um einmal die in Kraft befindlichen strafgesetzlichen Bestimmungen übersichtlich den Gerichten zu vergegenwärtigen, sodann um die Eigenenthümlichkeit des neuen Strafgesetzes zu beleuchten, welches in seiner Darstellung der Delicte Verbrechen und Vergehen gleicher Richtung nicht mehr, wie früher, äußerlich anschaulich auseinandertreibt, sondern zusammen gruppiert, so jedoch, daß aus Schadensbetrag, Strafart und Strafmaß die Natur des einzelnen Falles und die betreffende Gerichtszuständigkeit sich ergibt, ferner, um die Beschränkung der untergerichtlichen Hauptbefugnisse und Erweiterung der Competenzen sowohl der administrativen Behörden im Einleitungs- und Ueberweisungsverfahren, als auch der richterlichen vermöge größerer Strafnahmen deutlich zu machen, wobei auch die Befugniß der Criminalgerichte erwähnt ist, correctionelle Strafen auszusprechen, wo sie das ganze Sachverhältniß aus einer von ihnen geführten Untersuchung schon kennen und Ueberweisung an einen andern Richter nur Verzögerung des Entschoides, nicht rich-

tigere Würdigung des Falles zur Folge hätte, endlich, um alle theiligten Stellen zur Sorgfalt in Anwendung der Gesetze zu ermahnen. — Auffallend bleibt immer der bisher durch alle Verfassungsänderungen aufrecht erhaltene Umfang der Regierungsgewalt gegenüber der Justiz, welche nicht nur auch im Ton dieser Verordnung (— „die Criminalgerichte sind angewiesen“, „die correctionellen Gerichte sind angewiesen“ —) hervortritt, sondern auch in der Rolle als Anklagekammer und Ueberweisungsinstanz (wie bisher noch in Basel) sichtbar wird, indem das Justizdepartement in der Regel von sich aus die ihm übersandten Criminalfälle „erledigt“, denen „keine Folge zu geben ist“, und die übrigen behufs Ueberweisung an das Criminal- oder correctionelle Gericht dem kleinen Rathe vorlegt.

- 77 Verordnung (des R. von Schaffhausen) die Leichenschau betreffend. Vom 23. Januar. (Off. Sammlung. II. S. 949. f.)

Sieher gehörig, insofern der Leichenschauer angewiesen ist, bei Spuren von Vergiftung oder Verwundung, wenn diese als Todesgrund erscheinen, sich an den Ortsvorgesetzten (§. 5) oder an den Bezirksarzt (§. 7) zu wenden und ohne dessen Bewilligung die Beerdigung nicht zu gestatten.

- 78 Beschluß (des Raths von Schwyz) betreffend Abänderung des § 62 der Strafproceßordnung (Voruntersuchungsbeamte.) Vom 12. März. (Amtliche Sammlung. IV. S. 55. f.)

Die ganze Bedeutung dieses Gesetzes besteht darin, daß künftig die Verhörrichter die Acten nicht mehr an die Justizcommission des Cantonsgerichtes in ihrer Gesamtbesehung, sondern an eine viergliedrige Commission desselben senden.

- 79 Verordnung (des Regierungsrathes von Zürich) betreffend die Bezirksgefängnisse. Vom 13. Juni. (Abl. S. 231.)

— regulirt die Competenzen der Polizeidirection und der Statthalter, die Dienstpflichten und Gebühren der Gefangenen, weiter betreffend die bei den Bezirksgerichten in Untersuchung befindlichen oder von diesen verurtheilten in den Gefängnissen der Bezirke verwahrten Gefangenen. Zu erwähnen ist die ausdrückliche Bestimmung, daß die Polizeidirection dafür sorgen soll, daß die Gefangenen von Geistlichen besucht werden, und über die Art und Weise, wie dieses geschehen könne, mit dem Kirchenrathe sich ins Einverständnis zu setzen hat. Die schwierige auch im Großen Rathe schon zur Discussion, aber nicht zur Erledigung gekommene Frage, ob und in wie weit für diese Gefangenen Arbeit im Freien stattfinden könne, ist nicht näher beeührt und nur bestimmt, daß den Gefangenen, die fleißig arbeiten und sich während der Strafzeit gut be-

tragen, von dem Verdienst etwas bei der Entlassung gegeben werden könne.

Bundsrathsbeschluß betreffend den Beitritt von 80 Genf zum Auslieferungsvertrag mit Belgien vom 11/14 Juli 1846. Vom 19. Januar. — (Amtl. Sammlung. V. 529 f.)

F. Rechtsorganisation

(mit Inbegriff des Besoldungs- und Sporelwesens.)

Uebereinkunft zwischen der Eidgenossenschaft und 81 der königlich bayrischen und württembergischen sowie der großherzoglich badischen Staatsregierung über die directen Correspondenzen in gerichtlichen Sachen. In Kraft mit Bayern am 1. October, mit Baden am 1. November, und mit Württemberg am 1. Januar 1858. — (Bundeshalber nicht publicirt. Der Text der österreichischen Convention in der Gesefsammlung von St. Gallen. XXXI. 301 f. Derjenige der übrigen gleichen Inhalts.)

Die zuständigen bayrischen, württembergischen und badischen Behörden sind in Uebersichten zusammengestellt. Die directe Correspondenz findet in jenen Fällen keine Anwendung, in denen der diplomatische Weg durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder wenn besondere Verhältnisse ihn wünschbar erscheinen lassen. — Nicht minder wichtig wäre, namentlich den Grenzcantonen, eine ähnliche Vereinbarung mit Frankreich.

Constitution (du c. de Fribourg). Du 3 Juin. (Bulletin officiel, 82 XXXI. p. 40 ss.)

Die Administrativjustiz (le contentieux) kommt vor die Gerichte. — Cantonsgericht: neun Mitglieder und ebensoviel Ersahmänner, auf 8 Jahre, die Mehrheit beider Sprachen kundig, der Präsident auf ein Jahr wählbar, unmittelbar darauf nicht wieder. Zugleich Cassationshof, und eine DGCommission von 3 Mitgliedern Anklammer. Aufsicht über die ersten Instanzen, mit Vorbehalt der Unabhängigkeit der selben. Jährliche Amtsberichte. — Bezirksgerichte, so viel Bezirke, je aus Präsident und 4 Richtern und ebensoviel Ersahmännern, erwählt vom Regierungsrath und Cantonsgericht. Offengelassen die Vormundschaftseinrichtungen, die Zahl der Friedensgerichte, die Anwendung der Jury im Strafrecht, die Militärgerichtsbarkeit. — Mündlichkeit und Oeffentlichkeit für die Proceßverhandlungen grundsächlich. Vollzähligkeit der Gerichtsbesetzung für jeden Spruch, bei dem Cantonsgericht die Siebenzahl. Verantwortlichkeit der Richter für ihre Handlungen in den Grenzen des Gesetzes. Abseßbarkeit nur durch Urtheil und Recht.

Es wäre wohl geeignet, künftig entweder die Verfassungen der Cantone mit den Ergänzungsgesetzen in die „Amtliche Sammlung“ oder in das Bundesblatt aufzunehmen, oder etwa sie in einer Sammlung herauszugeben.

- 83 Verordnung (des Rathes von Solothurn) betreffend die Geschäftsordnung für das Justizdepartement. Vom 20. April. — (Amtliche Sammlung. LIII. n. 90.)

1. Ausarbeitung aller Berichte und Anträge zu Händen des Regierungsrathes; 2. Gesetzesvorschläge zu Händen des Cantonsrathes; 3. Aufsicht über die Amtsschreibereien, Notariate und Weibel (soweit nicht Sache des Obergerichts); 4. Aufsicht über das Bogtwesen; 5. Begutachtung der Rechts-Verhältnisse des Staats zu Dritten (Processe, Auslieferungsbegehren, Heimathlosen-Verhältnisse, Freizügigkeitsverträge, Gerichtsstandconflicte); 6. Vorbereitung der Entscheide über Entziehung der väterlichen Gewalt, Entlassung daraus, Legitimation Unehelicher, Adoption, Erbfähigkeit juristischer Personen, Stiftungen, Leibgedinge); 7. Prüfung von Strafurtheilen; 8. Gesuche um Begnadigung und Einsetzung in die bürgerlichen Rechte.

- 84 Beschluß (des Rathes von Schwyz) betreffend Abänderung der §§ 13, 16 und 21 der Verordnung über die Pflichten und Befugnisse der Justizcommission. Vom 12. März. — (Amtl. Sammlung. IV. 66. f.)

Genauere Bestimmungen über die Aufgaben der Justizcommission nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Februar 1855 bez. 29. November 1854 (d. Z. VI. Ges. n. 77), wonach ihr in pleno nun zukommt: 1. die Erledigung von Recursen; 2. die Entscheidung von Cassationsgesuchen über kreisgerichtliche Urtheile und Bescheide; 3. die Bezeichnung eines Vermittleramtes, bei dessen Spruchfähigkeit (s. oben n. 60); 4. die Begutachtung allfälliger Zuständigkeitsfragen; 5. die Uebertragung von Voruntersuchungen an das Verhöramt, welche dem Bezirksammann zufielen, aber aus besondern Gründen entzogen werden müssen.

Bisher hatte der Präsident des Cantonsgerichts die Aufgabe, weitläufige Acten selbst zu begutachten, oder das Recht, „vorläufig“ einen Referenten dafür zu bestellen. Das vorliegende Gesetz giebt ihm dies Recht unbedingt. Bei Civil- und Criminalrecursen hat der (zufällig?) erste Adressat des Umlaufs die Relation.

- 85 Verordnung (des Rathes von Schwyz) über die Cassation kreisgerichtlicher Urtheile. Vom 13. März. — (Amtl. Sammlung. IV. S. 60 f.)

Angabe der allein zulässigen Cassationsgründe: falsche Anwendung der Competenzbestimmungen oder Uebersehen wesentlicher Proceßregeln. Bei Annahme Uebergabe der Beschwerde (welche das

Thatsächliche des Streitfalles nicht zu erörtern hat) an das betreffende Kreisgericht zu nochmaliger Einleitung des Verfahrens, (man sieht nicht, ob überhaupt, wie § 6 erwarten ließe, oder blos hinsichtlich der Folgen des Cassationsgrundes, wie § 5 andeutet), und eines neuen Erkenntnisses, gegen welches die Nichtigkeitsbeschwerde natürlich wieder zulässig ist; bei Zurückweisung des Cassationsgesuches Verfallgeld von höchstens Fr. 10.

Decreto (d. c. d. stato di Ticino) conc. la procedura per i reclami 86
contra la amministrazioni patriziali. Del 3 aprile. — (f. off. p. 698 ss.)

— provisorische Weisung, wonach Beschwerden gegen Beschlüsse des Bürgerausschusses auf administrativen Weg zu weisen waren, nun durch Art. 71 des Gesetzes vom 23. Mai (oben n. 12) definitiv geregelt.

Decreto (d. c. d. stato di Ticino) concern. l'intervento del ministero 87
pubblico nelle questione di declinatoria di foro. Del 16 Febbraio. — (f. off. p. 392.)

Wenn in Fällen der Administrativjustiz die Kompetenzfrage zur Berathung kommt, so ist der Fiscal nach Anhörung der Partheien, an deren Verhandlung er nicht Theil nimmt, zu mündlicher Auseinandersetzung seines Erachtens und schriftlicher Eingabe seiner Beschlüsse aufzufordern, worauf die Behörde zur Berathung schreitet. Der Beschluß bezweckt Entfernung dieses Beamten aus der Partheistellung und daherige Aufrechthaltung seiner Unabhängigkeit und seines Ansehens.

Instruction (des Maths von Schwyz) für den Staats- 88
anwalt. Vom 14. März. — (Amtl. Samml. IV. S. 74 f.)

Durch die neuen Aenderungen in der Justizorganisation ist Manches in der frühern Instruction des Staatsanwalts von 1837 unanwendbar geworden. Die vorliegende zeichnet die Aufgaben des Staatsanwalts nicht gerade sehr durchsichtig, jedenfalls sind sie sehr manigfaltig und übermäßig weitgehend in kleinlichen Plagereien. — Es soll die Thätigkeit der Bezirksammänner, der Bezirksgerichte, des Verhöramts und des Criminalgerichts controliren und sich tabellarisch ihre Berichterstattungen in festen Terminen vorlegen lassen, um den Gang der Untersuchungen fortwährend zu überwachen, ferner zu den Voruntersuchungen mitwirken, theils einleitend, theils beobachtend, wiefern der gesetzliche Gang eingehalten werde, theils anspornend, theils selbst eingreifend (mit Rath und That z. B. Verhaftbefehlen), sodann vorzüglich die Hauptuntersuchung durch Weisungen an das Verhöramt und Anträge an das Criminalgericht fördern, die Erstreckung der Untersuchungen auf weitere Implicirte, in der Regel mit dem Cantonsgerichtspräsidium, das Erforderliche beschließen, endlich nach eigenem Ermessen oder regierungsräthlicher Weisung die Berufung gegen erstinstanzliche Sprüche einzulegen

und zu verfolgen, sei es als Appellation oder als Revision, und dann die Amtsklage im öffentlichen Interesse führen; in Abwesenheit Angeklagter hat er bei der Justizcommission des Cantonsgerichts zu begutachten, ob Contumaz der Einstellung des Urtheils sich eigne, bei Spruchunfähigkeit des sonst zuständigen Richters die Uebertragungsfrage zu erörtern, bei Ueberweisungs- oder Abstandsbeschlüssen in der Voruntersuchung im Falle gegentheiliger Ansicht die Justizcommission zu berathen, über Rehabilitations- und Revisionsgesuche im Strafproceß sowie bei Auslieferungsbegehren seinen Antrag zu eröffnen, Alles unter Aufsicht des Cantonsgerichts und in politischen Fragen und wo es sonst nöthig scheint, des Regierungsrathes.

89] *Décret (du gr. c. du c. de Vaud) modifiant la loi du 31 Janvier 1846 pour l'organisation judiciaire en ce qui concerne les huissiers exploitants. Du 24 Novembre. (Recueil des lois. LIV. p. 536. ss.)*

Règlement (du c. d'état d. c. de Vaud) sur les huissiers chargés des poursuites juridiques. Du 11 Décembre. (ib. 634. ss.)

In Folge der Umarbeitung der Bestimmungen über Schuld- betreibung und Urtheilsexecution ist die bisherige Aufgabe der huissiers exploitans eine wesentlich neue und viel wichtiger geworden. Das vorliegende Gesetz ändert in Folge dieser Umgestaltung auch die Organisation dieser Beamtung, scheidet die in dem Amt des Friedensrichters gelegenen Schuldbetreibungsaufgaben von jenem Amt aus, theilt sie den Huissiers zu und gestattet ihnen einen Substitut, für den sie verantwortlich sind. Ihre Wahl auf 4 Jahre ist Sache der Regierung. Sie werden aus der Zahl Solcher genommen, die durch eine Prüfungscommission (den Regierungstatthalter des Bezirks, einen Sachwalter, einen Amtmann, zwei Fachmänner) als fähig bezeichnet (patentirt) und vorher im Civilrecht, soweit es die Aufgaben des Schuldentreibers angeht (Kauf, Mandat, Bürgschaft, Besitz, Güterunterschiede), den Regeln des Executionsprocesses, einer ordentlichen Buchführung, der Abfassung von Ladungsschriften und Anzeigen, Arrestaufnahmen und Kaufabschlüssen geprüft wurden. — Angefochten wurde — und gewiß mit Grund — im Großen Rathe besonders das Erforderniß von nur 23 Jahren für diese Stelle (Bulletin des séances aut. du g. c. 1857. p. 128 ss.)

90] *Gesetz (des C. N. von Solothurn) über Unvereinbarkeit gewisser Beamtungen und Berufsarten. Vom 1. März. — (Gesetzsammlung LIII. 209. Verhandlungen des C. Raths 81 f.)*

— hier zu erwähnen, weil dieses Gesetz auch den Amtsgerichts- präsidenten, Amtsschreibern und Gerichtsschreibern den Betrieb von Wirthschaften in der Gemeinde ihres Amtssitzes und ebenso den Uebertrag ihres Rechts auf Andere verbietet, sowie den Amts- und Bezirksweibern die Besorgung von Rechts- und Betreibungsgeschäf-

ten. Das Bedürfnis muß sich als sehr dringend herausgestellt haben, da in der Behörde gar kein erheblicher Widerstand gegen den Vorschlag hervortrat.

Beschluß (des N. von Thurgau) betreffend den Bezug der Bußen und Judicialkosten. Vom 11. September. — (Abl. 344 f.)

Dieser Bezug geschieht in Thurgau durch die Bezirksämter aus Auftrag der Finanzverwaltung auf Verfügung des Polizeidepartements, bei Injurien- und Paternitätsurtheilen nach Eingabe der Urtheile von den Gerichtschreibereien an den Regierungsrath; eine etwas verwickelte Combination.

Reglement (des Obergerichts Baselland) über die näheren Bedingungen der Rechtsvertretung durch Advocaten und Schuldenboten. Vom 24. September. (Abl. II. 176 f.)

Die Prüfung der Advocaten („wer ein Gewerbe daraus macht, streitige Rechtsgeschäfte anderer Personen vor gerichtlichen Beamten oder Behörden zu besorgen“) beschlägt Civilrecht und Civilproceß, Strafrecht, Strafproceß und Staatsrecht des Cantons und des Bundes und setzt voraus Gymnasialbildung und Zeugnisse über wenigstens zweijährige Universitätsstudien im Rechtsgebiet, welche Zeugnisse billigerweise sich durch eine gelungene Vorprüfung ersetzen lassen. Mit der Aufnahme in den Beruf ist das Recht zur Besorgung von Schuldbetreibungen und die Pflicht zu Uebernahme von Vertheidigungen oder von Civilprocessen armer Partheien verbunden. Letztere trägt der Regierungsrath auf, weil auch er das Armenrecht erteilt. — Die Prüfung der Schuldenboten ist eine schriftliche und mündliche über die ihren Hauptverrichtungen entsprechenden Theile des inländischen Civilrechtes und Civilprocesses. Die Prüfungsbehörde wird gemeinsam von Regierung und Obergericht aus 3 Mitgliedern bestellt und wählt die (zuvor zu vollendenden) schriftlichen Aufgaben (möglicherweise auch Vorträge vor Obergericht). Die mündliche Prüfung ist öffentlich und darf an einem Tage nicht 4 Stunden überschreiten. Die Prädicate der Empfehlung sind „befriedigend, sehr befriedigend und ausgezeichnet“ und führen nebst der Caution von mindestens Fr. 3000 zur Zulassung. — Befreiung von der Prüfung gewährt das Obergericht Männern, die schon seit 2 Jahren in ähnlicher Thätigkeit arbeiteten oder Bewerber, welche bereits eine Prüfung befriedigend bestanden oder Aemter bekleidet haben, deren Bekleidung Rechtskenntnisse voraus setzte, sowie auswärtigen prüfungstüchtigen Anwälten oder Geschäftsagenten angrenzender Cantone, welche Gegenrecht halten. — Das Patent erlischt mit dem guten Leumund und kann entzogen werden bei unwürdigem oder unredlichem Betragen im Beruf, unentschuldbaren

Versäumnissen oder Uebernahme von Geschäften auf eigene Rechnung oder pro quota litis.

- 93 Gesetz (des Rathes von Solothurn) über Mißbrauch bei Besorgung von Rechtsgeschäften. Vom 14 October 1857, in Kraft mit 1. Januar 1858. — (Amtl. Sammlung LIII. n. 83. Verhandlung des Cantonsrats. S. 278 f.)

In dem Verfassungsrath angeregt, um die „Geschäftlmacher“ zu überwachen, und dann durch die Verfassung § 49 n. 3 gefordert, aber nun gegen alle Geschäftsleute (also auch Sachwalter) und gegen die Notare gerichtet und zwar so, daß auf eingereichte Beschwerde der Gerichtspräsident ihres ordentlichen Forum gegen sie polizeilich einzuschreiten habe „wegen jeder strafbaren Handlung.“ Das Gesetz gibt nun eine Anweisung über geschäftmäßige Buchführung und Numerirung der einzelnen Fristen sowie Registrirung der Schuldnernamen. Uebertretungen dieser Vorschriften führen zu Ordnungsbußen bis Fr. 10. — absichtliche Ueberforderungen zu Geldstrafen bis zum dreißigfachen Betrag und in Wiederholungsfällen zu Gefängnißstrafe bis auf 6 Monate. Getadelt wurde an diesem Gesetze besonders die Unterwerfung der Fürsprecher unter die Aufsicht der Gerichtspräsidenten, von denen sie auf diese Weise viel abhängiger werden, die Reglementirung ihres Geschäftsbetriebes, ihre Gleichstellung mit jedem Winkelschreiber und die Ermöglichung polizeilichen Einschreitens in jedem Versehen. — Beim Zusammenhalten mit den nachfolgenden Gesetzen erhält man einen schlimmen Eindruck von dem Sachwalterstande im Canton Solothurn.

- 94 Gesetz (d. C. von Solothurn) über das Verfahren bei Feststellung der Anwaltsgebühren. Vom 14. October. (Gesetzsammlung LIII. n. 82. Verhandlungen des Rathes 264 f.)

Danach sollen Kosten für ordentliche Civilprocesse, Arrestverbote und Provocationssachen in doppelter Ausfertigung von den Sachwaltern zu den Acten gelegt werden und zwar bei beurtheilten Processen sofort nach dem Abspruch, innerhalb 14 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Vergleich oder nach Anzeige des Präsidenten von Abstand der Parthei oder Verjährung des Processes. Bei späterer Eingabe hat der Anwalt die Moderationskosten zu tragen, nach Verfluß von 60 Tagen aber seine Forderung verloren. Diese Eingabe theilt der Präsident binnen 14 Tagen nach Empfang mit und binnen weitem 30 Tagen die Parthei bei Verlust der Moderation ihre Einwendungen oder ihre Minderungsverlangen, über welche sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als des Mafes der Ansätze das Obergericht entscheidet, unter facultativer Vorladung der Partheien nach billigem Ermessen.

Mit Recht erhoben sich gegen dies Reactionsgesetz angesehene

Anwälte. Weil von Einzelnen aus ihnen die Rechnungen oft kaum am Ende der Verjährungsfrist erhältlich waren, sollen sie jetzt mit 60 Tagen dahinfallen. Der Entwurf hatte sogar 30 Tage vorgeschlagen. Dies ist der Weg nicht, diesen Advocatenstand in Aufnahme zu bringen. Die Winkelschreiber sind es, die mit ihren Rechnungen immer bei der Hand sind.

Gesetz (des Gr. R. des Cantons Aargau) betreffend Er- 95
höhung der Besoldung des Obergerichts. Vom 28. Mai.
— (Gesetzesblatt d. J. n. 33.)

Gehalt des Präsidenten Fr. 3300, der Mitglieder und des
Schreibers Fr. 2800 und des Stellvertreters des letztern Fr. 2200.

Décret (du g. c. de Fribourg) conc. les traitemens du c. d'état du 96
tribunal cantonal et des préfets. Du 3 Juin. — (Bulletin off. XXXI.
84 ss.)

Cantonsrichterbesoldung Fr. 1800, für den Präsidenten Zu-
lage Fr. 200.

Gesetz (des Gr. v. Obwalden) betreffend die Besol- 97
dung des Zucht haus-Oberaufsehers. Vom 23. Decem-
ber. — (Gesetze und Verordnungen. III. S. 1.)

Täglich 70 Ct. und freie Kost.

Weisung (der Justiz-Commission von Schwyz) an die Be- 98
zirksgerichte betreffend die Anwaltsrechnungen. Vom
27. Juni. — (Abl. 206 f.)

Diese Rechnungen sind auf amtlich gedruckten und gestempelten
Formularen an die Bezirksgerichte einzugeben.

Sporteltarife (von Schwyz) für die Civil- u. Straf- 99
processe. Vom 13. März. — (Amtl. Sammlung. IV. S. 41 f.)

Da die richtige Beurtheilung von Justizsporteltarifen von der
Einsicht in sehr mannigfaltige Factoren der Justiz abhängt, wofür
die Rechtsstatistik des Cantons sehr selten die erforderlichen Grund-
lagen, namentlich dem Fernerstehenden, zugänglich macht, so bleiben
hier diese Mittheilungen gewöhnlich nur auf Anzeigen beschränkt.

Gesetz (von Solothurn) über Canzlei-, Amts- und Ge- 100
richtschreiberei-Sporteln, sowie über Gebühren von
Beamten, Partheien und Zeugen in Betreibungs-,
Civilproceß- und Strafsachen. Vom 5. März. — (Amtl.
Sammlung. LIII. n. 70. Verhandlungen des Cantonsrathes. S.
114 f.)

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) cont. le tarif des émolumens des au- 101
torités judiciaires en matière civile non contentieuse. Du 18 Décembre.
(Recueil des lois etc. LIV. 654 ss.)

Tariffa giudiziaria [del c. d. Ticino] in materia penale. Del 22 di- 102
cembre 1856. In vig. a datare del 1 gennaio 1857. (f. off 22. ss.)

Folge der Aenderungen, die das Gesetz vom 8. December 1855 herbeiführte. Ebenfalls Aenderungen an dem Gesetz vom 17. Januar 1856.

- 103 *Tariffa giudiziaria [d. c. d. Ticino] in materia civile. Del 3 Dicembre 1856. In vig. a datore del 1 genn. 1857. (f. off. 1 s.)*

Nichts vergessen und nirgends zu wenig. — Auch die Acte der Administrativjustiz sind aufgenommen. Ebenso die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit. — Schiedsrichter empfangen die Gebühren der Richter. Anwaltsconsultationen unter einer Stunde Fr. 3, unter 2 Fr. 5, für länger Fr. 7, — vom Studium von Aktenstücken für 12 Seiten Fr. 2, für mehr je 4, von welcher Parthei sie herrühren mögen. Weniger bedeutend sind die Redegelder der Advocaten in Doppelsachen und die Gebühren von Hülfspersonen (Experten.) Moderationsklagen gegen Gerichte oder Schreibereien entscheidet sofort und unweiterzüglich der Präsident des Justizdepartements.

Ueber die lehterschiedenen Bestimmungen vgl. d. Zeitschrift VI. Ges. n. 82.

- 104 *Beschluß (der ad. Landsgemeinde von Glarus) über Abänderung des Sporeltarifs in Criminalfällen. Vom 25. October. — (Amtl. Sammlung I. S. 85 f.)*

— gestattet in theurer Zeit eine Zulage an den Gefangenwärter.

- 105 *Gesetz (des G. N. von Aargau) über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in (Zuchtpolizeilichen und) peinlichen Untersuchungsfällen. Vom 28. März, In Kraft mit dem 15. Juni. (Gesetzesblatt d. J. n. 34.)*

Zeugen erhalten für die Wegstunde 70 Ct. Bruchtheile, Rückreise und Zeitversäumnis fallen dann außer Betracht.

Sachverständige (ebenfalls ohne Rücksicht auf Rückreise) Fr. 1; Zeitversäumnis und Arbeit nach Ermessen des Richters.

Wo die Entschädigungspflicht nicht dem Staate obliegt, gelten die Bestimmungen des Civilprozeßgesetzes.

- 106 *Gesetz (von Baselland) über einen Sporeltarif der Bezirksschreibereien. Vom 21. Herbstmonat. — (Abl. II. 169 f.)*

Da die Bezirksschreibereien für Baselland die Arbeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgen, hierher gehörig. Die Tagen scheinen auf den sich häufig wiederholenden Leistungen nicht zu groß, höchstens etwa bei Obligationen. Auch die Zeilenzahl und die Randbreite der Seite und die Wahl der Papiersorte ist nicht übersehen.

- 107 *Gesetz (des G. N. von Aargau) betreffend den Tarif bei Errichtung, Verwahrung und Eröffnung lehter Willensordnungen und Eheverträge. Vom 26. November. (Gesetzesbl. d. J. n. 64.)*

Gebühren zu Handen des Staates, zu erheben durch die Be-

zirksgerichte. Die Gebühren für außergerichtliche Akten dieser Art regelt der Tarif für die Notarien.

Arrêté (du c. d'état de Neuchâtel) conc. les frais de revision lo-108 cale. Du 18 Mai. — (f. off. n. 21.)

— bestimmt denselben für die erste Instanz (3 Richter und einen Gerichtsschreiber) mit Inbegriff der Kosten für Zeitversäumniß und Kost, Vorladung und allfällige Reisekosten auf höchstens Fr. 50.

Loi (du c. de Valais) sur les emolumens des conservateurs des 109 hypothèques et les frais d'inscription, de transcription et de radiation. Du 26 Novembre. — (publ. sep.)

Die Einnahme ist fix, der Gebührenbezug wird vermehrt, angenommen für Anfragen an den Verwalter, falls er dadurch zu mündlichen oder schriftlichen Antworten veranlaßt wird (50 Ct. und für jede Seite 15 Ct.) Formularien liefert gegen Bezahlung der Staat den Privaten. Sie sind für Meldungen obligatorisch.

Verichtigungen.

S. 62.	3.	14 v. o.	Decrete st. Deereete.
" 64	"	21 v. u.	Parcelles st. Parellell.
" 81	"	14 v. u.	intestato st. intessato.
" 84	"	4 v. o.	aut st. ant.
" 92	"	2 v. u.	Geltstager st. Geltstagen.